

274.31

Class

B884

Book

General Theological Seminary Library
Chelsea Square, New York

1/18/20

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by

EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.

DEAN 1879-1902

Was jedermann
von der neuen Kirchenverfassung
wissen muß

Von
Wilh. Ho
Edward
1866
Ernst Bunte

Zweite Auflage

1924

Ernst Röttger's Verlagsbuchhandlung, Berlin

274.31

B884

76819

Nachdruck auch im Auszuge
nicht gestattet.

VERBODEN OMIT 1000
VERBODEN
1000 WEN

IV/91

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
1. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union	9
2. Kirche und Staat	11
3. Kirche und Christenheit	16
4. Kirche und Gemeinde	18
5. Gemeinde und Gemeindeglieder	20
6. Selbstverwaltung der Gemeinde	22
7. Wahlberechtigung	24
8. Wählbarkeit	27
9. Aufgaben der Gemeindeförperschaften	31
10. Aufgaben des Gemeindefkirchenraths	33
11. Aufgaben der Gemeindevertretung	35
12. Die Leitung der Gemeindeförperschaften	37
13. Von der Geschäftsordnung	39
14. Von Rassenangelegenheiten und anderen Geschäften	42
15. Gemeindeausschüsse	44
16. Notmaßnahmen	47
17. Ordnungen für besondere Verhältnisse	48
18. Pfarramt	50
19. Zur Rechtsordnung des Pfarramts	54
20. Pfarrer und Gemeindeglieder	57
21. Sondergottesdienste	60
22. Pflege der Kirchenmusik	63
23. Gemeindefdiafonie	65
24. Sonstige Kirchengemeindefbeamte	68
25. Kirchenkreis	69
26. Kirchenprovinz	74
27. Gesamtkirche	82
28. Rechtsausschüsse	89

	Seite
29. Gemeinsame Bestimmungen	90
30. Schlußbestimmungen	93
31. Nachwort	95
Anlagen:	
1. Kirchliches Gemeindevahlgesetz	97
2. Kirchengesetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode	104

Vorwort.

Die Ev. Landeskirche der älteren Provinzen Preußens stand bis zum Jahre 1918 unter landesherrlichem Kirchenregiment. Der König von Preußen war oberster Bischof dieser Kirche und ernannte die Mitglieder des Kirchenregiments. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts machten sich die Bestrebungen geltend, den Mitgliedern der Kirche einen Anteil an der Kirchenleitung zu gewähren. Im Jahre 1873 wurde die Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung, im Jahre 1876 die Generalsynodal-Ordnung eingeführt. In dem Erlaß über ihre Einführung heißt es: „Das wichtige Werk einer selbstständigen Verfassung für die Ev. Landeskirche ist hiermit in allen ihren Entwicklungsstufen begründet; überall sind den Gemeindegliedern wesentliche Befugnisse der Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung übertragen.“ Im Laufe eines halben Jahrhunderts hat sich die Teilnahme der Gemeindeglieder wesentlich gesteigert. Aber die Klage ist immer wieder laut geworden, daß diese Teilnahme doch noch recht unzulänglich geblieben sei. Die Gemeindeglieder konnten sich damit beruhigen, daß die Kirchenleitung von den Kirchenbehörden, die der König einsetzte, sachgemäß ausgeübt werde. Auf ein wenig mehr von persönlicher Teilnahme komme es nicht wesentlich an. Die Landeskirche hatte an dem festgefügtten Staat und seinen gesetzlich gesicherten Leistungen für die Kirche eine starke Stütze.

Seit dem Jahre 1918 hat sich das Bild geändert. Am 9. November 1918 brach die Revolution aus. Am 28. November geschah die Abdankung des Königs von

Preußen. Das landesherrliche Kirchenregiment hatte ein Ende. Der neue Staat verlangte die Trennung von der Kirche. Die republikanische Mehrheit aber wünschte trotzdem, daß der Einfluß des Staates auf die Gestaltung der freizugebenden Kirche nicht aufhöre. Daher beschloß die preußische Landesversammlung am 20. März 1919, daß das Kirchenregiment des Königs einstweilen auf drei evangelische Minister übergehe. Der Staat stellte auch seine Bedingungen für die Zusammensetzung der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung. Die Kirche fand sich damit ab. Am 24. September 1921 trat die Kirchenversammlung in Berlin zusammen und setzte einen Verfassungsausschuß ein, der einen Entwurf für die Verfassung im Laufe des Winters ausarbeitete. Am 29. August 1922 trat die Kirchenversammlung abermals zusammen. Am 29. September 1922 wurde die neue Kirchenverfassung angenommen, festgestellt und erlassen. Da die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist und an nicht wenigen Stellen mit dem Rechtsleben des Staates verknüpft bleibt, so bedurfte es der Ergänzung der neuen Verfassung durch ein Staatsgesetz. Es ist hier nicht der Ort, um die Schwierigkeiten zu schildern, die dem Erlaß dieses Staatsgesetzes sich entgegenstellten. Endlich, am 19. März 1924, wurde das Staatsgesetz vom preußischen Landtage verabschiedet. Die neue Kirchenverfassung kann nunmehr in Kraft treten. Bis sie sich nach allen Seiten hin auswirkt, wird noch viel Zeit vergehen.

Die Kirche hat jetzt die Aufgabe, sich selbst zu regieren. Sie baut sich aus der Gemeinde auf. Wie im Staat, so ist nun auch in der Kirche jedes Gemeindeglied für die Gestaltung des kirchlichen Lebens an seinem Teile verantwortlich. Damit erwächst den Gemeindegliedern, in erster Linie den gewählten Ver-

treten auf allen Stufen des kirchlichen Lebens, die Pflicht, die neue Kirchenverfassung kennen zu lernen, und auf Grund dieses Kenntnis am Aufbau der Gemeinde und der Kirche mitzuwirken. Die vorliegende Schrift will den Gemeindegliedern dazu Handreichung tun. Möge der Herr der Kirche, unser Heiland Jesus Christus, seinen Segen auf allen Dienst legen, der in seinem Namen und zu seiner Ehre, aus Glauben und in Liebe geschieht!

Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift.
April 1924.

Ernst Bunke.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Es sind erst zwei Monate seit dem Erscheinen der ersten Auflage vergangen. In dieser Zeit habe ich allerlei anerkennende Worte gehört, aber noch keine Beanstandung zu Gesicht bekommen. Daher lasse ich das Büchlein in unveränderter Gestalt ausgehen. Ein Pfarrer schrieb mir, daß er die Schrift für sämtliche Mitglieder der Gemeindeförperschaften anschaffen werde, um eine Unterlage für die notwendigen Besprechungen über die Kirchenverfassung zu haben. Das entspricht ganz meinen Absichten. Die Gleichgültigkeit vieler Gemeindeglieder beruht zum großen Teil auf Unkenntnis. Wenn sie wüßten, welche Aufgaben sie haben und welche Dienste sie leisten könnten, so würden sie auch mehr für die Kirche tun. Aufklärung ist nötig und dringender als je.

Am 2. Mai 1924 ist die neue Kirchenverfassung nunmehr verkündet. Aber die Zeit ist immer noch nicht bestimmt, wann sie in Kraft treten soll. Es muß vorher noch ein weiteres Staatsgesetz erlassen werden, das die finanzielle Unterstützung der Kirche durch den Staat regelt, ins-

besondere die Staatsleistung für die Beamten in den Kirchenbehörden. Es sind auch hier Schwierigkeiten zu überwinden, aber lange kann es nun nicht mehr währen, bis die Kirchenverfassung in Kraft tritt. Dann soll jedes Gemeindeglied sich seiner Verantwortung bewußt sein, wenn es zur kirchlichen Gemeindevahl schreitet; denn von diesen Wahlen hängt das künftige Geschick der Kirche, menschlich geredet, zum guten Teil ab. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es dringend erforderlich, die Kenntnis der neuen Kirchenverfassung zu verbreiten und allen bewußten Gemeindegliedern das Gewissen zu schärfen. Wenn jeder seine Pflicht tut, dann wird es um die Kirche gut bestellt sein.

Der erste verfassungsmäßige Deutsche Evangelische Kirchentag in Bethel-Bielefeld hat uns die Hoffnung gestärkt, daß die evangelische Kirche noch einmal ihren göttlichen Beruf am deutschen Volk im vollen Umfange erfüllen wird, Salz und Licht der Welt sein. Es ist dort kräftig Zeugnis für die christlichen Grundsätze abgelegt, von deren Einhaltung das Wohl unseres Volkes abhängt. Der gleiche Geist muß in den Gemeinden hin und her Einzug halten. Besinnen wir uns nur auf die Quellen unserer Kraft. Halten wir uns an den Herrn Jesum Christum und sein Wort, wecken und gebrauchen wir die Kräfte, die in seiner Gemeinde vorhanden sind. Dann wird die evangelische Kirche imstande sein, die eigenen Nöte zu überwinden und dem Reiche Gottes in unserem Volke Bahn zu machen.

Möge Gott auch mein Büchlein diesem höchsten Zweck dienlichbar werden lassen.

Spandau, Ev. Johannesstift,
Juli 1924.

Ernst Bunke.

1. Die evangelische Kirche der altpreussischen Union.

Die Landeskirche der älteren Provinzen Preußens konnte ihren alten Namen nicht mehr beibehalten. Denn durch den Frieden von Versailles sind Kirchengebiete vom preussischen Staat losgerissen worden, die doch bei der alten Kirche bleiben wollten. Große Teile von Westpreußen und Posen, der Freistaat Danzig, Memelland, das östliche Oberschlesien gehören nicht mehr zum preussischen Staat. Das Saargebiet steht in Wirklichkeit unter französischer Verwaltung. Deshalb mußte ein Name gewählt werden, der wohl den Zusammenhang mit der altpreussischen Kirche anzeigte, aber sie nicht mehr auf das preussische Staatsgebiet beschränkte. Der ist: „Evangelische Kirche der altpreussischen Union.“ Die altpreussische Union, die im Jahre 1817 durch König Friedrich Wilhelm III. eingeführt wurde, bedeutet nach der Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 keine Aufhebung der bis dahin im preussischen Staatsgebiet vorhandenen lutherischen und reformierten Kirchen und Gemeinden.

„Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“

Es entspricht also dem Geist dieser Union, daß Lutheraner und Reformierte in der Kirchenversammlung gemeinsam einen Vorpruch beschlossen haben, der den gemeinsamen Glaubensgrund beider Bekenntnisse herausstellt und

zugleich jedem von ihnen sein Sonderrecht läßt. Der Bekenntnisvorspruch hat demgemäß folgenden Wortlaut:

„Getreu dem Erbe der Väter steht die Ev. Landeskirche der älteren Provinzen Preußens auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche, und erkennt die fortbauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des Apostolischen und der andern altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten, sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche in Kraft stehen.

Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.

Die Kirche führt hinfort die Bezeichnung Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Für ihre äußere Ordnung gibt sie sich nachstehende Verfassung. Bekenntnisstand und Union in der Kirche, die Kirchenprovinzen und Gemeinden werden dadurch nicht berührt. Demgemäß steht den Gemeinden und ihren Gliedern wie bisher neben der allgemeinen Bezeichnung ‚evangelisch‘ auch das Recht auf Gebrauch der besonderen Bezeichnung ‚evangelisch=lutherisch‘, ‚evangelisch=reformiert‘ oder ‚evangelisch=uniert‘ zu.“

Gegen diesen Bekenntnisvorspruch ist von liberaler Seite Sturm gelaufen worden. Ja, es wurde um feinetwillen nicht nur von der Linken, sondern auch von den vermittelnden Gruppen der Kirchenversammlung der gesamten Kirchenverfassung die Zustimmung versagt. Aber mit vollem Recht konnte der Vertreter der Vereinigten Rechten die Erklärung abgeben:

„Aus innerster Gewissensnot und Ueberzeugung, nicht aus Parteidisziplin, haben wir in vollem Bewußtsein

der Verantwortung, welche uns als der an Zahl stärksten Gruppe zufällt, in weitem Entgegenkommen und unter Zurückstellung weitergehender Wünsche, in der Bekenntniseinleitung nur festgestellt, was unserer Kirche Glaubensgrund bisher gewesen ist: Das Evangelium von unserem Herrn und Heiland Jesus Christus, bezeugt in allen geltenden Bekenntnissen. Wir glauben, daß das ausdrückliche Festhalten an der durch Jahrhunderte bestehenden Grundlage der Kirche kein Grund zur Ablehnung der Verfassung sein könne."

Unsere evangelische Kirche ist nach wie vor Bekenntniskirche, kein Sprechsaal oder Zweckverband, daß jeder seine menschliche Meinung an die Stelle des Evangeliums setzen dürfte. Darüber muß die Kirche wachen. Denn am reinen Evangelium von unserem Herrn Jesus Christus und der Erlösung durch sein Blut hängt unsere Seligkeit.

2. Kirche und Staat.

Nach der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 gilt es als Grundsatz, daß keine Staatskirche mehr besteht. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren."

Diesen Bestimmungen der Reichsverfassung entsprechen auch die einleitenden Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung. Es heißt da: Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. (Artikel 1.) Die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. (Artikel 2.)

Es ist also grundsätzlich die Kirche auf die Selbstregierung gestellt. Aus der Landeskirche, die zum Teil noch immer Staatskirche war, ist eine Freikirche geworden. Die bevorrechtete Stellung, die die Landeskirche bisher einnahm, ist dadurch eingeschränkt, daß auch anderen Religionsgesellschaften auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren sind, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Die altlutherische Kirche, Baptisten und Methodisten können jetzt auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Dann müssen sie freilich dem Staat, der sie bevorrechtet, einen gewissen Einfluß einräumen. Ganz besonders gilt das natürlich von der freigewordenen bisherigen Landeskirche. Denn sie überzieht mit dem Netz ihrer Gemeinden das ganze Land und umschließt einen sehr großen Teil der Bevölkerung. So ist es sachlich durchaus begründet, daß die steuerliche Belastung der Kirchenmitglieder für den Staat nicht gleichgültig sein kann, ja, daß er es sich vorbehält, hier bestimmte Schranken zu ziehen oder die Genehmigung zu erteilen. Aber auch in anderer Beziehung wünscht der Staat seinen Einfluß geltend zu machen, soweit das Rechtsleben in Betracht kommt, für das er maßgebend ist. Um nun Streitigkeiten zu vermeiden, hat man in dem Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen in Preußen in Art. 2 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntniznahme vorzulegen.
2. Dieser kann innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegen das Gesetz Einspruch erheben.
3. Der Einspruch ist nur aus dem Grunde zulässig, daß das kirchliche Gesetz
 - a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht oder
 - b) zu seiner Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf oder

c) Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derartig abändert, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird.

4. Bestreitet die Kirche, daß eine dieser Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet auf Klage der obersten kirchlichen Behörde im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.
5. Die Verkündung kirchlicher Gesetze ist erst zulässig, nachdem die Einspruchsfrist verstrichen oder auf ihre Einhaltung durch den Minister verzichtet oder nachdem der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist.

Weiter wird in Art. 5 bestimmt:

Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
2. Anleihen, die nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen,
3. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen, einschließlich der Gebührenordnungen für ihre Benutzung,
4. Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen werden,
5. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen aus der Kirchenkasse, sofern sie im Gesamtbetrage im Laufe eines Jahres 10 v. H. der Sollennahmen nicht übersteigen.

Weiter bestimmt Art. 6: Höhe und Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlagen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Mitwirkung erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

Die staatlichen Rechte hinsichtlich der Vermögensverwaltung und der Baulasten der Kirche und ihrer Verbände werden festgelegt.

Besondere Bestimmungen sind auch über die Mitwirkung des Staates beim kirchlichen Disziplinarverfahren getroffen.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeseuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben. (Artikel 15.)

In Untersuchungen wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt. (Artikel 17.)

Unberührt bleiben die bisherigen staatlichen Vorschriften über

1. die Rechtsverhältnisse des Patrons,
2. die Anordnung der Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben,
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen,
5. die Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,
6. die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht.

Man kann den Einwand erheben, daß bei solchen Bestimmungen doch eine Trennung von Kirche und Staat nicht erfolgt ist. Das ist richtig. Aber eine gänzliche Trennung ist auch nicht möglich, da es dieselben Menschen sind, welche sowohl dem Staat, als der Kirche angehören. Die evangelische Kirche erkennt dem Staate die Kirchenhoheit zu, d. h. das Recht, für die äußeren Ordnungen des Kirchenwesens Grenzen zu stecken

und Weisungen zu geben oder Aufsicht zu üben, soweit es sich um die äußere Wohlfahrt der Staatsbürger handelt. Gewiß hätten die Kirchenbehörden und Vertreter der Generalsynode wie der Kirchenversammlung manches anders gewünscht, als es jetzt in dem Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen bestimmt ist, aber in diesen äußeren Dingen läßt sich mancherlei ertragen.

Etwas ganz anderes ist es, wenn der Staat in das innere Leben der Kirche sich einmischen will. Dazu war starke Neigung vorhanden. Der Bekenntnisvorspruch veranlaßte die Demokratische Partei, mit Unterstützung der Sozialdemokraten und einiger Vertreter der Deutschen Volkspartei gegen das Staatsgesetz sich zu sperren. Um die Erledigung des Staatsgesetzes nicht noch weiter hinauszuziehen, ist dann von den Freunden der Kirchenverfassung diesen Gegnern eine Brücke für ihren Rückzug gebaut worden durch folgende Erklärung:

„Der Landtag hat davon Kenntnis genommen, daß die verfassungsgebende Versammlung der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen die einzelnen Bekenntnisschriften deshalb in den Vorpruch der Verfassungsurkunde aufgenommen hat, um dadurch die Identität dieser Landeskirche mit der neuverfaßten evangelischen Kirche der altpreußischen Union klarzustellen. Danach erklärt der Landtag, daß er den Vorpruch nicht als einen Teil der Verfassungsbestimmungen selbst betrachtet und ihn insbesondere nicht als lehrgesetzlich ansieht.“

Diese Erklärung trifft im ersten Satz zu. Hinsichtlich des zweiten Satzes rennt sie offene Türen ein. Niemand in der Kirchenversammlung hat daran gedacht, die Theologen von heute Zoll für Zoll nach der Elle der Bekenntnisschriften zu messen, mit diesen ein äußeres Lehrgesetz aufzurichten. Der Bekenntnisvorspruch ist vielmehr das Panier, unter dem die neue Kirche ihre Befenner zu Arbeit und Kampf sammeln soll und wird. Der Staat hat hier nichts dareinzureden. Will er es doch, so wird er selber den Schaden davon haben. Die

politischen Parteien werden sich daran gewöhnen müssen daß die freie Kirche ihren eigenen Lebensgesetzen folgt

3. Kirche und Christenheit.

Durch das Landeskirchentum ist in die evangelische Christenheit Deutschlands eine große Zersplitterung gekommen. Jedes Land und Ländchen hatte seine eigene Kirche. In Preußen allein sind ihrer sieben: 1. die evangelische Kirche der altpreussischen Union, 2. die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover, 3. die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein, 4. die evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, 5. die evangelische Landeskirche in Nassau, 6. die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover, 7. die evangelische Landeskirche Frankfurt a. M. So entstand das Bedürfnis nach einer Zusammenfassung der verschiedenen Landeskirchen zu gemeinsamem Beraten und Handeln. Die Kirchenregierungen traten seit dem Jahr 1852 regelmäßig in Eisenach zu einer Konferenz ihrer Vertreter zusammen. Aus ihrem Kreise heraus wurde im Jahre 1903 der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß gebildet. Mancherlei Gutes verdankt die deutsche evangelische Christenheit diesen Körperschaften, z. B. die erneute Durchsicht der Lutherbibel, die Aufstellung der sogenannten Eisenacher Perikopenreihen (der zweiten Evangelien und Episteln, sowie der alttestamentlichen Lesungen für alle Sonn- und Feiertage), die Herausgabe eines Gesangbuches für die deutschen Auslandsgemeinden usw. Nach der Revolution regte sich sogleich das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Die Kirchentage in Dresden 1919 und in Stuttgart 1921 führten zur Begründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes der am Himmelfahrtstage, am 25. Mai 1922, in der Schloßkirche zu Wittenberg von den Vertretern sämtlicher Landeskirchen feierlich unterzeichnet wurde. Die evangelische Kirche der altpreussischen Union ist Mitglied des

Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und nimmt nach Maßgabe der Verfassung dieses Bundes an dessen Aufgaben tätigen Anteil. (Art. 3.) Die Geschäfte des Kirchenbundes führt der Deutsche Evangelische Kirchenauschuß, der jetzt immer neue Aufgaben überkommt. Die Belange der evangelischen Kirche hinsichtlich des Religionsunterrichts in den Schulen und der Ausgestaltung des Schulwesens muß er vertreten und geht darin gemeinsam mit anderen evangelischen Freikirchen vor. Hier ist sogar ein Feld, wo er mit der katholischen Kirche gemeinsame Sache gegen die Feinde der christlichen Bekenntnisschule zu machen hat. Im Kampf gegen Unzucht und Trunksucht, gegen Klassenhaß und Mammonsdienst geht die ganze evangelische Christenheit in Deutschland, ja auch mit ihr die katholische gegebenenfalls gemeinsam vor.

Der Deutsche Evangelische Kirchenauschuß vermittelt aber auch die Beziehungen zu den evangelischen Kirchen des Auslandes, die sich in den vergangenen Notjahren des ausgeplünderten deutschen Volkes und seiner christlichen Liebesarbeit in der Heimat wie im Heidenland angenommen haben. Mehr als früher hat sich in der evangelischen Kirche das Bewußtsein durchgesetzt, daß ein gemeinsames Band die evangelischen Glaubensgenossen Deutschlands mit den Lutheranern in Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, den ehemaligen Ostseeprovinzen, in Nordamerika und anderwärts, aber auch mit den Reformierten in der Schweiz, in Holland, in England und Amerika verbindet. Unsere Kirche tritt daher ein für ein auf gegenseitigem Vertrauen ruhendes Zusammenwirken mit den Reformationskirchen außerhalb Deutschlands, insbesondere denen deutscher Zunge, und ist bereit, sich mit anderen Kirchengemeinschaften über gemeinsame christliche Aufgaben zu verständigen. (Art. 3.)

Gegenüber der Geschlossenheit der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Papstes, die sich gegenwärtig auch in Deutschland außerordentlich stark geltend macht, ist der Zusammenschluß der evangelischen Christenheit auf allerlei Weise zu fördern. Wir wollen darüber nicht ver-

gessen, daß wir als Deutsche innerhalb der evangelischen Christenheit eine besondere Aufgabe haben, die uns von Luther gewiesen ist: über Gottes Wort und dem reinen Evangelium zu wachen, in die Tiefe der Offenbarung einzudringen und mit ihrer Forderung Ernst zu machen. Aber der Herr der Kirche lehrt es uns durch die Zeitumstände, brüderlich unsere Hand allen Kindern Gottes entgegenzustrecken.

4. Kirche und Gemeinde.

Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf. (Art. 4.) In diesem Satz offenbart sich der Unterschied zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche. In jener ist der Papst alles, weil er für den irdischen Stellvertreter des Herrn Jesus Christus gilt. Von ihm leitet sich in der Kirche alle Vollmacht her. In der evangelischen Kirche baut sich alles auf der Gemeinde auf, in welcher der Herr der Kirche, Jesus Christus, mit seinem Geist und seinen Gaben waltet. Nach der Augsburgerischen Konfession ist die Kirche die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die Heiligen Sakramente nach ihrer Einsetzung dargereicht werden. Die Einzelgemeinde soll demgemäß ein Glied der gesamten Kirche sein. Aber hier zeigt es sich, daß es einen Unterschied gibt zwischen der Gemeinde der Gläubigen, die durch die Gemeinschaft der ewigen Güter im Herzen verbunden ist, wie Melanchthon schreibt, und der Gesellschaft äußerlicher Zeichen, d. h. einen Unterschied zwischen dieser Gemeinde der Getauften und der vorher genannten Gemeinde der Gläubigen. Da es sich nun in der Kirchenverfassung um das äußere Wesen der Kirche handelt, so ist unter der Gemeinde, aus der die Kirche sich aufbaut, die äußerlich verfaßte Gemeinde der Getauften zu verstehen. Es ist aber die Aufgabe der Verfassung, solche Ordnungen zu schaffen, daß durch Wort und Sakrament, durch Seelsorge und Liebesübung sich innerhalb der Ge-

meinde der Kreis derer immer vergrößere und kraftvoller wirke, die zu der Gemeinde der Gläubigen gehören, in denen Christus durch seinen Geist wirkt. —

Die gesamte Kirche mit ihren Ordnungen soll auf allen Stufen ihres Aufbaus der Gemeinde dienen und die in dieser lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Bucht zusammenfassen. (Art. 4.) Die Gesamtkirche sorgt dafür, daß die Gemeinden sachgemäß vorgebildete Pfarrer erhalten. Sie soll wenigstens dafür sorgen. Jetzt liegt die Ausbildung der künftigen Pfarrer auf den Universitäten in der Hand des Staates, der auf die Bedürfnisse und Forderungen der Kirche bisher mehr oder weniger Rücksicht nahm. Die Gesamtkirche bietet den Gemeinden das Gesangbuch dar, aus dem sie ihre Erbauung schöpfen. Sie übt ihren Einfluß, daß die Kinder Religionsunterricht erhalten. Sie führt durch die Innere Mission, ihre Anstalten, Vereinigungen und Berufsarbeiter (z. B. Diakonen und Diaconissen) den Gemeinden stets neue Anregungen und Hilfen zu.

Aber das Verhältnis beruht auch auf Gegenseitigkeit. Die Gesamtkirche kann sich nicht kraftvoll betätigen, wenn sie nicht aus lebensvollen Gemeinden besteht. Erst dadurch hat in dem Kampf um die Bekenntnisschule das Wort der Kirche an Wucht gewonnen, daß in den einzelnen Gemeinden sich die evangelischen Elternbünde und Schulgemeinden zusammengeschlossen haben. Erst dann kann die Gesamtkirche für ihre bedrohten Gemeinden Sorge tragen, wenn allenthalben der Geist des Glaubens und der Liebe in den Gemeinden mächtig ist und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Kirchengemeinde hat als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit entsprechend dem reformatorischen Grundsatz vom allgemeinen Priestertume der Gläubigen den Beruf, evangelischen Glauben und christliches Leben zu wecken und zu pflegen. (Art. 4.)

Gegenüber der katholischen Kirche, in der die Gemeindeglieder der Vermittlung eines Priesters bedürfen, um Gnade bei Gott zu erlangen, wird hier ausdrücklich

der reformatorische Grundsatz vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen betont. Durch den Herrn Jesus Christus, den alleinigen Mittler zwischen Gott und den Menschen, haben alle Gläubigen freien Zugang zu Gott. Dem Recht des Christen entspricht aber auch die Pflicht zum Dienst. Das allgemeine Priestertum wird zur allgemeinen Dienstpflicht mit dem Wort der Seelsorge und der Tat der Hilfeleistung. Wo eine Gemeinde sich so entfaltet, wird sie ihre Aufgabe erfüllen können, an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen. (Art. 4.)

Es gibt Bestrebungen, welche die Einzelgemeinde ganz auf sich selbst stellen und von der Kirche unabhängig machen wollen. Aber das gäbe in Verwaltung und gottesdienstlicher Ordnung eine heillose Willkür und Verwirrung.

5. Gemeinde und Gemeindeglieder.

Die Kirche hat zwar nun eine neue Verfassung, aber sie ist darum keine neue Kirche. Die Gemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen. (Art. 5.) Mitglied der Gemeinde ist jeder Evangelische, welcher der Kirche angehört und innerhalb des Gemeindebezirkles (Kirchspiels) seinen Wohnsitz hat, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung seine Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. (Art. 6.) Es gibt also auch Ausnahmen und somit eine Lockerung des sogenannten Parochialzwanges, d. h. der Gebundenheit an die bestimmte Gemeinde. An solchen Orten, wo mehrere Kirchengemeinden dicht nebeneinanderliegen und die persönlichen Beziehungen eine Familie mit der bisherigen Gemeinde eng verbinden, ist das Verbleiben in der alten Gemeinde oft erwünscht, auch wenn die Familie in eine andere Wohnung und damit in den Bereich einer anderen Gemeinde übersiedelt. Beim Wohnsitzwechsel eines Gemeindeglieds kann das Konsistorium in Ausnahmefällen den Verbleib in der bisherigen Gemeinde zulassen. (Art. 6.)

Das gilt sogar dann, wenn die Familie an einen andern Ort verzieht, wieviel mehr für Orte mit mehreren Gemeinden. Hier kann durch Satzungen der beteiligten Gemeinden oder durch kirchliches Provinzialgesetz Neuzuziehenden und innerhalb des Ortes Umziehenden das Recht eingeräumt werden, in einer bestimmten Frist einer andern Gemeinde des Ortes als der ihres Wohnsitzes beizutreten oder in der bisherigen Gemeinde des Ortes zu verbleiben. (Art. 6.) In Berlin z. B. können die Neuzuziehenden sich entscheiden, ob sie der Domgemeinde oder ihrer Ortsgemeinde angehören wollen. Es gibt auch Personalgemeinden, denen man sich anschließen kann und Anstaltsgemeinden, zu denen man sich hält. Aber die festumgrenzte kirchliche Ortsgemeinde oder örtliche Kirchengemeinde bildet die Regel. Dadurch ist das gesamte Gebiet der Kirche mit einem Netz überzogen, das alle Kirchenglieder umspannt und die Aufgabe hat, alle in den Kreis der Geisteswirkungen Gottes durch Wort und Sakrament hineinzuziehen.

Die Gemeindeglieder haben Anteil an den kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde und Anspruch auf den Dienst der Kirche. (Art. 7.) Das ist ein überaus wichtiger Satz. In ihm sind nicht nur die Einrichtungen der Vergangenheit festgehalten, sondern auch Aufgaben für die Zukunft angedeutet. Es gibt weite Schichten unserer Bevölkerung, die von der örtlichen Kirchengemeinde nicht erreicht werden. Man denke an die Arbeit suchenden Wanderer, an Flußschiffer und Seeleute, an Schnitter und Ziegler und manche anderen Berufe. Die Einzelgemeinde kann die hier obwaltenden Bedürfnisse nicht befriedigen. Die Gesamtkirche muß hier eingreifen. Sie hat es schon bisher getan durch die freien Vereinigungen der Inneren Mission. Sie wird in Zukunft noch mehr tun müssen. Die Einzelgemeinde hat die Aufgabe, die Notlage ihrer Glieder, die der Seelsorge entbehren, der Kirche ans Herz zu legen. Diese soll allen ihren Gliedern das Wort des Lebens in der für sie geeigneten Weise darbieten. In sprachlich gemischten Gebieten (z. B. Memel-

land, Masuren) ist der Darbietung des kirchlichen Dienstes in der Muttersprache der Gemeindeglieder besondere Fürsorge zuzuwenden. (Art. 7.)

Die Gemeinde bedeutet nur etwas durch ihre Glieder. Die Gemeindeglieder sollen einen christlichen Lebenswandel führen, die Gnadenmittel der Kirche fleißig gebrauchen und zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde nach bestem Vermögen beitragen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindeämter, insbesondere die eines Aeltesten und Gemeindeverordneten zu übernehmen und gewissenhaft zu führen, die Ordnungen der Kirche zu beobachten und die kirchlichen Abgaben zu entrichten. (Art. 7.) In wenigen Worten ist hier das gesamte Christenleben der Gemeindeglieder umrissen. Wenn sich nur allenthalben die Gemeindeglieder dieser Pflichten bewußt werden! Es ist die nächste Aufgabe der Kirche, auf die Belebung der Gemeinden hinzuwirken und allenthalben einen Kreis der Gläubigen zu sammeln, die mit Ernst Christen sein und das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder, der Kirche und unseres ganzen Volkes fördern wollen.

6. Selbstverwaltung der Gemeinde.

Grundsätzlich war die Selbstverwaltung der Gemeinde auch schon in der bisherigen Kirche anerkannt. Aber in Wirklichkeit hatte doch das gesamte kirchliche Leben, wenigstens im Osten des Vaterlandes, einen behördlichen Anstrich. Die Kirchengemeinden in den Westprovinzen machten mit der Selbstverwaltung mehr Ernst. Es ist der allgemeine Wunsch, daß sich auch in den östlichen Provinzen die Gemeinden ihrer Selbstverantwortung stärker bewußt werden. Ihre Rechte und Pflichten werden mit kurzen Worten festgelegt.

Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst. Sie haben die kirchliche Versorgung der Gemeindeglieder sicherzustellen und hierfür die erforderlichen Mittel aufzubringen.

(Art. 8.) Das sind inhaltsschwere Sätze. Bisher haben sehr viele Gemeinden noch nicht das Bewußtsein, daß sie für die Aufbringung der Mittel verantwortlich sind. Die Gemeinden zehren heute noch von den Stiftungen früherer Jahrhunderte. Die Pfarrländereien haben ja ihren Wert behalten, auch in den furchtbaren Zeiten der Geldentwertung. Der Staat hat früher mit vollen Händen Mittel für die Kirche dargereicht. Die Einzelgemeinde genoß den Vorteil in vielen Fällen ohne das Bewußtsein, der Gesamtkirche Dank dafür zu schulden. Die Gemeindeglieder haben den Dienst der Kirche durch das Pfarramt und andere Aemter als eine Selbstverständlichkeit hingenommen und gar nicht daran gedacht, daß das gegenwärtige Geschlecht selber die Pflicht habe, für sich und seine kirchliche Versorgung einzustehen. Die jüngst vergangene Notzeit hat uns hierin schon weiter gefördert als vordem ein halbes Jahrhundert ruhiger Arbeit und wachsenden Wohlstandes. Jede Gemeinde soll nun die Mittel für ihren kirchlichen Betrieb soweit als irgend möglich aufbringen und die vorhandenen Geldquellen gründlich ausschöpfen.

Die Selbstverwaltung der Gemeinde hat hierbei keine angenehme und leichte Aufgabe. Aber die Aufgabe ist da und muß erfüllt werden. Die Selbstverwaltung der Gemeinden wird durch den Gemeindefkirchenrat (in Westfalen und der Rheinprovinz: das Presbyterium) und die Gemeindevertretung ausgeübt. (Art. 10.)

Mitglieder des Gemeindefkirchenrats sind:

1. die in einem dauernd errichteten Pfarramte der Gemeinde fest angestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen,
2. die Ältesten (Presbyter).

Dies ist der engere Vorstand, der die Geschäfte zu führen hat. Daneben besteht ein weiterer Vorstand, der heißt Gemeindevertretung. Diese besteht aus den Mitgliedern des Gemeindefkirchenrats und den Gemeindeverordneten. (Art. 12.)

Diese letzte Bezeichnung ist neu. Man sprach früher von Gemeindevertretern neben den Pfarrern und Ältesten. Aber wenn der gesamte Vorstand, also die Gemeindevertretung versammelt ist, dann sind sie alle Gemeindevertreter, auch die Pfarrer und die Ältesten. Man hat also für diejenigen, die nur dem weiteren Vorstand angehören, den besonderen Namen Gemeindeverordnete gewählt.

Zu den Sitzungen des Gemeindefkirchenrats und der Gemeindevertretung sind die Hilfsprediger der Gemeinde, soweit sie den Körperschaften nicht ohnehin angehören — z. B. wenn sie mit der Verwaltung eines verwaisenen Pfarramtes vorübergehend betraut sind — mit beratender Stimme zuzuziehen.

Ebenso sind mit beratender Stimme die nach Art. 54, 55 und 57 festgestellten Kirchengemeindebeamten, welche die kirchliche Wählbarkeit besitzen und nicht bereits den Gemeindefkörperschaften angehören, in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen. Kommen für ein Arbeitsgebiet mehrere Kirchengemeindebeamte in Betracht, so haben sie für die gemeinsamen Fragen ihrer Arbeit einen Vertreter zu benennen. (Art. 13.)

Es ist hierbei an die Gemeindefdiakonen und Gemeindefdiakonissen, an Organisten und Leiter des Kirchenchores, an Küster, Rendanten, Friedhofsinspektoren usw. gedacht. Wenn über ihr Arbeitsgebiet verhandelt wird, dann sollen die Nächstbeteiligten als Sachverständige auch gehört werden. So entspricht es den Grundsätzen der Selbstverwaltung.

7. Wahlberechtigung.

Je größer die Verantwortung der Einzelgemeinde ist, desto wichtiger sind die Träger der Selbstverwaltung. Es kommt ganz darauf an, welche Männer und Frauen in den Gemeindefkörperschaften Sitz und Stimme haben. Somit soll der Kreis derer groß sein, die bei der Wahl dieser wichtigen Personen mitwirken. Entsprechend den neuzeitlichen Bestimmungen über die bürgerlichen Wahlen sind auch die für die Kirchengemeinden festgesetzt.

Die Ältesten und Gemeindebeordneten werden durch allgemeine und geheime Wahl gewählt. Ueber diese Wahlen besteht ein besonderes Gesetz, das gleichzeitig mit der neuen Kirchenverfassung in Kraft getreten ist und am Schluß in seinem vollen Wortlaut abgedruckt wird, weil es für jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied von besonderer Wichtigkeit ist. Es sei hier nur bemerkt, daß die Verhältnisswahl eingeführt ist, um allen Strömungen in der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, ihren Einfluß auszuüben. Bei der Mehrheitswahl wird jede Minderheit, auch wenn sie fast an die Hälfte der abgegebenen Stimmen heranreicht, unterdrückt und der Wahlkampf dadurch verschärft. Bei der Verhältnisswahl kommt jeder zu seinem Recht.

Wahlberechtigt sind alle Konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag mindestens 24 Jahre alt sind, zu den kirchlichen Lasten, soweit sie dazu verpflichtet sind, beitragen und wenigstens 3 Monate in derselben Gemeinde oder demselben Parochialverbande (Stadt-synodalverbände) oder, falls mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen. (Art. 15.)

Hier ist nicht ausdrücklich gesagt, was doch von der allergrößten Bedeutung ist, daß die Frauen ebenfalls wahlberechtigt sind wie die Männer. In der ehemaligen Kirchengemeinde- und Synodalordnung hieß es: „Wahlberechtigt sind alle männlichen, selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinden, welche bereits 1 Jahr in der Gemeinde oder, wo mehrere Gemeinden an einem Orte sind, an diesem Orte wohnen usw.“ Man sieht, daß jetzt der Kreis der Wahlberechtigten viel weiter gezogen ist. Nicht nur die Frauen sind einbezogen, sondern auch alle diejenigen Gemeindeglieder, die es noch nicht zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gebracht haben. Auch diejenigen sind nicht ausgeschlossen, die keine Kirchensteuer zahlen, weil ihr Einkommen zu gering ist. Der Vorwurf, den man oft der Kirche gemacht hat, daß sie die Reichen bevorzuge, trifft nicht zu.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch rechtskräftiges Urtheil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist,
3. wer durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Aergernis gegeben hat,
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts für verlustig erklärt worden ist.

Diese Bestimmungen wird sicherlich jeder verständige Mensch als berechtigt anerkennen. Das gleiche dürfte auch von den folgenden Bestimmungen gelten:

Das Wahlrecht ruht bei denen, die trotz Aufforderung durch den Gemeindefkirchenrat ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihren Kindern die Erziehung im evangelischen Bekenntnisse vorenthalten. (Art. 15.) Wer die Ordnungen der Kirche und die nächsten Pflichten eines Christen außer acht läßt, hat auch kein Recht, bei der Wahl mitzuwirken. Das Recht wird ihm nicht im besonderen Verfahren ausdrücklich entzogen, sondern es ruht. Er kann es sofort ausüben, wenn er seine Pflicht erfüllt.

Die Ausübung des Wahlrechts hat die Versicherung des Wählers, sein Wahlrecht im Sinn und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle ausüben zu wollen, und die Eintragung in die Wählerliste zur Voraussetzung. (Art. 15.) Auch das ist nicht mehr wie billig. In der Kirche handelt es sich nicht um geringe Dinge, von denen wenig abhängt, sondern um das Heil der Seelen, um die rechte Darbietung des göttlichen Wortes, um den Dienst der Liebe in der Gemeinde. Es gehört inneres Verständnis und guter Wille dazu, um hierfür das Wahlrecht sachgemäß auszuüben. Es ist auch

durchaus berechtigt, von dem Wähler die geringe Mühe zu fordern, daß er sich in die Wählerliste eintragen läßt und umsomehr, als dies nicht vor jeder Wahl zu geschehen hat. Die einmal erfolgte Anmeldung bleibt auch für spätere Wahlen gültig. Mit der Anmeldung ist mündlich oder schriftlich die Erklärung des Wählers zu verbinden, ob er konfirmiert sei, und die persönliche oder eigenhändig vollzogene Versicherung, daß er gewillt sei, sein Wahlrecht im Sinn und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle auszuüben.

Es ist selbstverständlich unter den heutigen Verhältnissen nicht ausgeschlossen, daß jemand diese Versicherung abgibt und dabei etwas ganz Anderes im Sinne hat, als es in der Verfassung gemeint ist. In aufgeregten Zeiten mit ihrer Gewissensverwirrung, in Gemeinden, die durch politische Verhehung das Verständnis für das Wesen der evangelischen Kirche verloren haben, mag dergleichen sogar öfter geschehen. Auf das Ganze abgesehen, wird man doch sagen dürfen, daß die Bestimmungen über das Wahlrecht wohl zumeist solche Gemeindeglieder zur Urne führen werden, denen an dem Wohl der evangelischen Kirche und an ihrer Aufgabe, das Reich des Herrn Jesus Christus zu fördern, wirklich gelegen ist.

8. Wählbarkeit.

Zu Gemeindeverordneten können alle zur Ausübung des Wahlrechts Befugten, zu Ältesten nur die gewählt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekenntnis evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben. (Art. 16.)

Aus diesen Bestimmungen ist zu ersehen, wie sorgfältig die Gemeindeglieder bei der Wahl der Mitglieder

der kirchlichen Körperschaften vorgehen sollen. Zunächst wird Wert darauf gelegt, daß die Vertretung der Kirchengemeinde keine Standesvertretung sein soll. Die Gemeinde setzt sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammen. So sollen auch alle an der Selbstverwaltung der Gemeinde teilhaben. Es sollen auch nicht weltliche Rücksichten maßgebend sein, weder der Besitz, noch die Bildung, noch das Ansehen innerhalb der Standesgenossen, sondern die Betätigung der Kirchenmitgliedschaft und insbesondere die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft. In vielen Gemeinden wird Klage darüber geführt, daß die Plätze der Kirchenältesten leer bleiben, und die Gemeindeverordneten für die Gemeindegemeinschaft keine Zeit haben. Das soll in Zukunft anders werden. Es wird auch leichter sein, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, da jetzt neben den Männern auch Frauen wählbar sind. Solche Gemeindeglieder sollen auf die Bewerberliste (den Wahlvorschlag) gesetzt werden, die durch ihr gesamtes Verhalten das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekenntnis evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben. Wer zu den kirchlichen Gemeindegemeinschaften gehören will, muß auch den Mut haben, sich im öffentlichen Leben zur evangelischen Kirche und zu dem Herrn Jesus zu bekennen.

Es kommt noch eins hinzu, um die Wichtigkeit der rechten Auswahl für die Gemeindegemeinschaften ins Licht zu stellen. Das ist ihre Befugnis als Wahlkörperschaft. Sie haben an vielen Orten die Pfarrwahl zu vollziehen. Wieviel kommt darauf an, daß sie einen rechten Diener des Herrn Jesus Christus in die Gemeinde berufen. Sie wählen die Vertreter der Gemeinde für die Kreisynode, von der in Zukunft viel für die Entwicklung des kirchlichen Lebens abhängen wird. Sie wählen, was noch mehr bedeutet, auch die Abgeordneten zur Provinzialsynode, die dann ihrerseits diejenigen zur Generalsynode zu wählen haben. Die Wähler in der Kirchengemeinde üben also mittelbar ihren

Einfluß auch auf die Leitung der größeren Kirchenverbände bis zur Gesamtkirche aus. Die Persönlichkeiten, die in die Gemeindeförperschaften gewählt werden, müssen also nicht nur daraufhin angesehen werden, wie sie sich als Gemeindeglieder zeigen und betätigen. Man muß auch wissen, in welchem Sinne sie ihr weiteres Wahlrecht ausüben werden. Sie sollen also nicht bloß zu den Fragen des eigenen Gemeindelebens Stellung nehmen, sondern auch zu den entscheidenden Fragen der Kirchenleitung. Unter ihnen steht obenan die Stellung zu dem Bekenntnis der Kirche. Denn die Generalsynode hat über die Reinheit der evangelischen Lehre in der Kirche zu wachen. Sie wird es nur dann tun, wenn ihre Mitglieder dafür ihre ganze Ueberzeugung einsetzen. Somit wird schon in der einzelnen Gemeinde auch diese Frage ernstlich zu erwägen sein. Der Herr der Kirche erwartet von allen überzeugten Bekennern des Evangeliums, daß sie sich hier nicht von menschlichen Rücksichten, sondern von ihrem Gewissen leiten lassen.

Eine Reihe von äußeren Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht zu gleicher Zeit dem Gemeindefkirchenrat angehören. Werden sie gleichzeitig gewählt, so tritt nur der Ältere in den Gemeindefkirchenrat ein. (Art. 16.)

Die Gewählten können ihr Amt nur aus erheblichen Gründen ablehnen oder niederlegen. Ein erheblicher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gewählte

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. unmittelbar vor der Wahl 8 Jahre das Amt eines Ältesten bekleidet hat,
3. durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an ständiger Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Ob ein erheblicher Grund vorliegt, entscheidet der Gemeindefkirchenrat. Dagegen ist binnen 2 Wochen Be-

schwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Wer ohne erheblichen Grund eine Wahl ablehnt oder sein Amt niederlegt, verliert das Wahlrecht. Es kann ihm auf seinen Antrag nach Anhörung des Gemeindefkirchenrats durch den Kreissynodalvorstand wieder beigelegt werden. (Art. 18.)

Die Ältesten und Gemeindeverordneten werden in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Sie haben dabei vor der Gemeinde das Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden der Gemeindefkörperschaften:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch befohlene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäß zu verwalten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe?“ erklären: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich. Erst nach Ablegung des Gelübdes sind die Gewählten zur Ausübung ihres Amtes befugt. (Artikel 19.)

Das Amt der Ältesten und Gemeindeverordneten dauert vier Jahre.

Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte. Werden sie wieder gewählt, so werden sie unter Hinweis auf das früher geleistete Gelübde durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet. (Art. 20.)

Die Mitgliedschaft in den Gemeindefkörperschaften erlischt durch Verlust der Wählbarkeit. Im Zweifel entscheiden der Gemeindefkirchenrat. Art. 18 Abs. 2 und 3 finden Anwendung. (Art. 21.)

So sind die Bestimmungen für die rechte Auswahl der zur Selbstverwaltung geeigneten Persönlichkeiten mit weiser Ueberlegung getroffen. Möchten sie auch die entsprechende Anwendung finden.

9. Aufgaben der Gemeindeförperschaften.

Die Gemeindeförperschaften haben die Aufgabe, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit, das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder zu fördern.

Sie haben insbesondere

1. christliche Gesinnung und Sitte durch eigenes Vorbild sowie durch Anwendung aller geeigneten Mittel zu wecken und zu pflegen,
2. auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage Bedacht zu nehmen, für die Einrichtung und Ausgestaltung der Gottesdienste zu sorgen und die von ihren Mitgliedern in diesen zu leistenden Dienste zu regeln,
3. für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend und für die Interessen der Gemeinde in bezug auf die Schulen ihres Bereichs einzutreten,
4. sich der Armen, Kranken sowie der Schutz- und Hilfsbedürftigen anzunehmen und die im Gemeindebezirke tätigen kirchlichen Vereine und Anstalten zu fördern,
5. auf die Pflege der kirchlichen Kunst, vor allem der geistlichen Musik in Kirche und Haus hinzuwirken. (Art. 2.)

In diesen Bestimmungen liegt ein Fortschritt gegenüber den früheren Verhältnissen. Die Gemeindebeordneten (früher Vertreter genannt) haben sich nicht selten beklagt, daß in den Sitzungen der vereinigten Gemeindeförperschaften immer nur von äußeren Dingen, von Geldangelegenheiten und Rechtsfragen die Rede gewesen sei, nicht aber von dem inneren Leben der Gemeinde. Ein derartiger Zustand wirke geradezu lähmend auf die kirchliche Teilnahme. Aus diesem Grunde ist durch die obigen Bestimmungen der neuen Verfassung den vereinigten Gemeindeförperschaften, also den Gemeindebeordneten eben-

sowohl wie den Ältesten die Aufgabe gestellt, sich des inneren Lebens der Kirchengemeinde anzunehmen. Der Aufgabenkreis ist so umfassend, wie man nur denken kann, wenn es gilt, das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder zu fördern. Die Zeit ist vorüber, wo man dem Pfarrer sagen konnte, daß die sozialen Zustände in der Gemeinde die Kirche nichts angingen. Der Pfarrer solle also seine Hände davon lassen! Jetzt darf und soll er den Mitgliedern der Gemeindeförperschaften das Gewissen schärfen, daß sie mit ihm gemeinsam Hand anlegen, um die Notstände zu beseitigen und Besserung der Verhältnisse zu erzielen.

Mehr noch! Die Gemeindeförperschaften haben Anregungen aus der Gemeinde entgegenzunehmen und sorgfältig zu erwägen. (Art. 22.) Nicht bloß die Vorlagen des Gemeindefkirchenrats oder die Wünsche aus der Mitte der Versammlung, sondern auch die Anregungen anderer eifriger und weitsichtiger Gemeindeglieder sollen zur Erörterung kommen und nicht mit einer kurzen Handbewegung beiseite geschoben werden. Es wird Ernst damit gemacht, daß alle Gemeindeglieder sich für das Wohl der Gesamtheit verantwortlich fühlen sollen. Ein besonderes Anliegen soll daher den Gemeindeförperschaften sein, alle Schichten der Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Gottesdiensten und den Aufgaben der Gemeinde anzuregen und alle in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte fruchtbar zu machen. (Art. 22.)

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindeförperschaften alljährlich mindestens einmal die wahlberechtigten Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zu berufen, in der ein Arbeitsbericht des Gemeindefkirchenrats zur Besprechung kommt und Wünsche geäußert oder Anregungen gegeben werden können. (Art. 22.)

Gegen diese Gemeindeversammlung wurden bei der Beratung der Verfassung lebhafte Bedenken geäußert. Man befürchtete, daß streitsüchtige und kleinliche Menschen die Deffentlichkeit der Gemeindeversammlungen miß-

brauchen würden, um Unzufriedenheit zu erwecken, Zwietracht anzurichten, persönliche Angriffe zu unternehmen. Unmöglich ist das selbstverständlich nicht. Aber der Mißbrauch hebt auch hier den rechten Gebrauch nicht auf. Die gutgesinnten Gemeindeglieder müssen in solchem Fall ihre Pflicht tun und den Friedensstörern entgegentreten. Die große Mehrzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird den Jahresbericht über das Gemeindeleben gewiß willkommen heißen und neue Antriebe zur Mitarbeit empfangen.

10. Aufgaben des Gemeindefkirchenrats.

Der Gemeindefkirchenrat hat in der Selbstverwaltung der Gemeinde die Leitung und ist für ihre Ausübung sowie für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung verantwortlich.

Er hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen,
2. die Erledigung einer Pfarrstelle dem Superintendenten anzuzeigen und bis zur vorläufigen Regelung der Pfarrverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Pfarrvermögens zu treffen,
3. die Wählerliste zu führen und die Wahlen vorzubereiten,
4. die Stellen von Kirchenbeamten und Angestellten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, zu besetzen, auch ihre Dienstführung zu regeln und zu beaufsichtigen, und zwar, wo besondere Sachausbildung in Frage kommt, unter Hinzuziehung von Sachverständigen,
5. Hilfskräfte aus der Gemeinde für die Pflege des kirchlichen Gemeindelebens zu gewinnen,
6. das Kirchenvermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen in der Gemeinde, die nicht sächungsge-

mäß eigene Vorstände haben, nach einer vom Kirchenſenat zu erlaſſenden Verwaltungsordnung zu verwalten, ebenſo das Pfründenvermögen, ſoweit nicht das Recht der jeweiligen Inhaber entgegenſteht,

7. Kirchenſollekten für die Bedürfniſſe der Gemeinde in den Grenzen eines vom Kirchenſenat aufzuſtellenden Planes zu veranſtalten,
8. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. (Art. 23.)

Der Gemeindefkirchenrat tritt in der Erfüllung ſeiner Aufgaben in die engſte Arbeitsgemeinſchaft mit dem Pfarrer der Gemeinde, der den Vorſitz und damit die Geſchäfte führt, aber dort, wo mehrere Pfarrer an einer Gemeinde wirken, auch mit dieſen. Er ſoll ihrer Arbeit Raum ſchaffen und ihr jede Förderung angeheißen laſſen.

Der Gemeindefkirchenrat hat die für eine geordnete Seelſorge erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ſowie bei Uebung der Kirchenzucht und bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Gemeinde mitzuwirken, ſoweit es die kirchliche Ordnung vorſieht. (Art. 24.)

Die Uebung wird in den Gemeinden ſehr verſchieden ſein, je nach der Art des Pfarrers und der Aelteſten. Wenn dieſe mit voller Ueberzeugung an die Seite des Pfarrers treten, werden ſie ihm die ſchwere Aufgabe der Kirchenzucht weſentlich erleichtern.

Der Gemeindefkirchenrat ſoll überhaupt dem Pfarrer bei der Führung des geiſtlichen Amtes nach Kräften behilflich ſein und ihn gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nehmen. Er hat das Recht und die Pflicht, dem Pfarrer Wünſche aus der Gemeinde für ſeine geiſtliche Amtsführung zu übermitteln. Er ſoll etwaige Verſtöße der Geiſtlichen und der übrigen Mitglieder der Gemeindefkörperschaften in ſeinem Schoße zur Sprache bringen; bedarf es weiterer Veranlaſſung, ſo hat er lediglich der zutändigen Stelle Anzeige zu machen. (Art. 24.)

Man ſieht, welche ernſten Aufgaben dem Gemeindefkirchenrat geſtellt ſind. Jedermann muß erkennen, daß

für das Amt des Ältesten nur solche Männer und Frauen taugen, die in der Schule des Heiligen Geistes zu christlichen Charakteren herangereift sind. Wieviel Vergernisse im kirchlichen Leben wären vermieden worden, wenn die Ältesten allenthalben ihr Amt in solch hohem Sinne aufgefaßt und geführt hätten.

Es entspricht der Bedeutung des Gemeindefkirchenrats, daß in bestimmten Dingen der Pfarrer nur in Gemeinschaft mit ihm vorgehen soll.

Der Zustimmung des Gemeindefkirchenrats bedarf der Pfarrer zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste. Dasselbe gilt von dauernder Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste; in diesem Falle ist auch die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich. (Art. 24.)

Der Gemeindefkirchenrat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen sowie zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Veranstaltungen, die der Bestimmung der Gebäude nicht widersprechen. (Art. 24.)

In diesem letzten Falle werden die örtlichen Verhältnisse mitzusprechen haben, die Reise des christlichen Urteils und die Einsicht in die Aufgaben der Kirche. Besonders in den aufgeregten Jahren seit der Revolution sind allerlei Mißgriffe vorgekommen, zuweilen mit dem Willen des Pfarrers, öfter auch gegen ihn. Es steht zu hoffen, daß nach Ueberwindung der Uebergangszustände die allgemeine kirchliche Anschauung in Zukunft solche ungehörigen Vorkommnisse des Mißbrauches der Kirchengebäude verhüten wird.

11. Aufgaben der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat die Rechte der Gemeinde bei Besetzung von Pfarrstellen vorzunehmen.

Sie hat die Haushaltspläne für die kirchlichen Kassen festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen. Haushaltspläne und Jahresrechnungen sind mit einer Ausferti-

gung des Beschlusses der Gemeindevertretung zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

Sie hat zu beschließen über

1. Aufstellung von Gemeindefazungen,
2. Ausschreibung von Gemeindeumlagen und Erhebung von Kirchensteuern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen,
3. Einführung oder Veränderung von Gebührenordnungen,
4. Anstellung gerichtlicher Klagen, soweit sie nicht durch Gesetz der selbständigen Entschließung des Gemeindefkirchenrats überlassen ist,
5. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen,
6. die Verwaltung des Kirchenvermögens in den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Fällen. (Art. 26.)

Die Gemeindevertretung beschließt über die ihr vom Gemeindefkirchenrat zur Beratung vorgelegten Gegenstände; ihre Beschlüsse sind für den Gemeindefkirchenrat bindend.

Die Gemeindevertretung kann Anträge an den Gemeindefkirchenrat stellen und über ihre Erledigung Auskunft fordern.

Auf ihr Verlangen ist ihr über einen Gegenstand, der zu ihrer Zuständigkeit gehört, eine Vorlage zu machen. (Art. 27.)

In den Fragen der äußeren Verwaltung hat demgemäß die Gemeindevertretung das letzte Wort zu sprechen. Ihre Beschlüsse sind für den Gemeindefkirchenrat bindend. Ihre Stellung ist insofern gegen früher gehoben, als sie nicht mehr auf die Gegenstände beschränkt ist, die ihr vom Gemeindefkirchenrat vorgelegt werden. Es war früher möglich, daß in der Gemeindevertretung wichtige Fragen angeschnitten wurden, die es wohl verdienten, weiter verhandelt zu werden. Aber wenn sie dem Gemeindefkirchenrat unbequem waren, konnte er sie früher einfach beiseite lassen. Jetzt dagegen kann die Gemeindevertretung Anträge an den Gemeindefkirchenrat stellen und

über ihre Erledigung Auskunft fordern. Auch kann sie verlangen, daß ihr über einen Gegenstand, der zu ihrer Zuständigkeit gehört, eine Vorlage gemacht werde. Da nun nach Artikel 22 auch die Förderung des gesamten kirchlichen Lebens zu den Aufgaben der Gemeindeförperschaften, also auch der Gemeindevertretung gehört, so kann die Gemeindevertretung auf allen Gebieten den Gemeindefkirchenrat zur Tätigkeit nötigen, falls es dessen bedarf.

Von besonderer Bedeutung ist ihre Befugnis über die Aufstellung von Gemeindefatzungen. Davon ist bisher verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Je selbständiger die Gemeinden sich entfalten und je mehr sie sich ihrer Verantwortung bewußt sind, desto stärker wird sich der Antrieb geltend machen, Gemeindefatzungen aufzustellen. In der Verfassung sind Anregungen dazu schon gegeben.

Die wichtigste Aufgabe der Gemeindevertretung ist die Befetzung der Pfarrstellen, sei es, daß die Gemeinde frei zu wählen hat, oder daß sie bei der Wahl nur in der einen oder andern Form mitwirkt. Das Wohl der Gemeinde hängt zum allergrößten Teil von ihrem Pfarrer ab. Schon darum darf man die Wahl zur Gemeindevertretung nicht irgendwie als gleichgültige Angelegenheit einschätzen, als ob sie mit dem Reiche Gottes nichts zu tun habe. Die Beteiligung an den kirchlichen Wahlen ist Christenpflicht. Daß die Gemeindevertretung ihre Befugnisse in der richtigen Weise ausübt, ist von allergrößter Bedeutung.

12. Die Leitung der Gemeindeförperschaften.

Den Vorsitz in den Gemeindeförperschaften führt der Pfarrer.

Ist die Pfarrstelle erledigt, so kann das Konsistorium den Pfarramtsverweser mit dem Vorsitz betrauen.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrer in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von vier zu vier Jahren im Vorsitz. Der Wechsel tritt jeweils nach der Neuwahl der Körperschaften mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres ein. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig. (Art. 28.)

Die Gemeindevertretung wählt einen Ältesten als stellvertretenden Vorsitzenden.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen kommt die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen nächsten Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen, dem nächsten zum Vorstehe Berufenen zu. (Art. 29.)

Daß der Pfarrer die Geschäfte der Gemeindekörperschaften führt und ihre Verhandlungen leitet, liegt in der Sache begründet. Er hat in vielen Fällen die beste Sachkenntnis, und die notwendige Zeit steht ihm von Amtes wegen zur Verfügung. Man hat gewünscht, daß die Leitung nicht in die Hände eines Pfarrers, sondern eines Gemeindegliedes gelegt werde. Aber in den meisten Fällen wäre das keine Verbesserung.

Sehr lebhafte Auseinandersetzungen rief die Frage hervor, ob in den Gemeinden mit mehreren Pfarrern der Vorsitz wechseln oder, wie dies in den östlichen Provinzen bisher der Fall war, in einer Hand bleiben solle, in der des Inhabers der ersten Pfarrstelle. Für das Verbleiben bei dem bisherigen Zustande wurde besonders die Stetigkeit und Sachkenntnis in der Verwaltung geltend gemacht. Die Gründe für den Wechsel, der jetzt verfassungsmäßig festgelegt ist, wurden demgegenüber in der Kirchenversammlung folgendermaßen zusammengefaßt:

Die Gemeinde braucht lauter Pfarrer, die ihre Sache verstehen, d. h. also Pfarrer, die mit den Geschäften der Gemeinde in jeder Hinsicht vertraut sind, und das ist nur der Fall, wenn sie auch einmal in der Verwaltung gestanden haben.

Die Ausräumung der Eifersucht wird natürlich auch dadurch nicht, wenigstens nicht völlig erreicht. Denn wenn der eine mehr Zuhörer hat als der andere, dann wird sich die leidige Eifersucht auch noch regen. Aber wenn es noch andere Gründe gibt, die man nicht ausräumen kann, so ist das noch kein Grund, einen nicht zu beseitigen, den man beseitigen kann.

Die ersten Pfarrer ertrinken oft unter diesen Verwaltungsgeschäften; sie werden Verwaltungsbeamte und hören auf, wirklich Seelsorger zu sein. Vor allen Dingen hören sie auf, Besuche zu machen, und das ist eine dauernde Schädigung ihres pfarramtlichen Wirkens. Infolgedessen kommt es dann vor, daß ein junger Hilfsprediger in die Gemeinde kommt, der tüchtig in der Gemeinde herumläuft und die Alten aussticht.

Es ist notwendig, wirklich alle Kräfte für die Gemeinde heranzuziehen. Es ist notwendig, daß die Gaben, die in dem zweiten, dritten usw. Pfarrer schlummern, auch der Gemeinde in diesen Geschäften zugute kommen.

Die Gemeinde ist durch die Ständigkeit der Verwaltung bei dem ersten Pfarrer oftmals ein Jahrzehnt und länger gestraft. Wenn die Herren bei vorgerücktem Alter nicht mehr die genügende Arbeitskraft und Freudigkeit haben, so machen sie alles tot. Das schadet der Gemeinde.

Die Zukunft wird offenbaren müssen, ob die neue Ordnung den erhofften Fortschritt bringt oder nicht.

13. Von der Geschäftsordnung.

Die Gemeindeförperschaften werden nach Bedarf, der Gemeindefkirchenrat in der Regel jeden Monat vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Konsistorium es verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung hat die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, deren regelmäßige Dauer entsprechend den ört-

lichen Verhältnissen von den Körperschaften festzusetzen ist. (Art. 30.)

Die Verhandlungen der Gemeindeförperschaften werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er handhabt die äußere Ordnung.

Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet. Sie sind nicht öffentlich, wenn die Oeffentlichkeit nicht vom Gesetze vorgeschrieben oder von den Körperschaften beschlossen wird.

Die Beschlüsse sind in einem Verhandlungsbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist nach Vorlesung und Genehmigung von den Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Versammlung zu unterschreiben.

Der Generalsuperintendent, der Superintendent und die von den Behörden oder Synoden entsandten Vertreter können an den Sitzungen der Gemeindeförperschaften teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. (Art. 31.)

Die Gemeindeförperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

In ländlichen Gemeinden von größerer Ausdehnung, oder wo es sonst die Verhältnisse notwendig machen, kann durch Gemeindefassung bestimmt werden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

Ist eine Sitzung der Gemeindevertretung nicht beschlußfähig, so ist dies festzustellen und sodann zur Erledigung der Tagesordnung eine zweite Versammlung der Gemeindevertretung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. (Art. 32.)

Beschlüsse der Gemeindeförperschaften werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los. Bei Bildung von Ausschüssen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Weitere Ausnahmen von Satz 1 kann das Gesetz vorschreiben.

Wer an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit; er darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. (Art. 33.)

Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse der Gemeindekörperschaften. Er führt den Schriftwechsel.

In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritte der Körperschaften einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Die Kirchengemeindebeamten haben seinen Weisungen Folge zu leisten. (Art. 34.)

Beschlüsse der Gemeindekörperschaften werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuche bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Gemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Gemeindefsiegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. (Art. 35.)

In den vorstehenden Bestimmungen finden sich wenige Aenderungen gegenüber dem früheren Zustande.

Bedeutungsvoll ist es, daß die Rücksicht auf die Gesamtkirche in Artikel 31 deutlich zum Ausdruck kommt. Die Vertreter der Kirchenleitung, der Behörden und der Synoden, von der Generalsynode bis zur Kreissynode können ebenso wie der Generalsuperintendent und der Superintendent an den Verhandlungen der Gemeindekörperschaften teilnehmen und sie durch Rede und Antrag wirksam beeinflussen.

Für nicht wenige Gemeinden bedeutet es auch einen hochwillkommenen Fortschritt, daß durch Gemeindefsagung die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung erleichtert werden kann. Es gibt weit zerstreute Gemeinden, bei denen es äußerst schwierig ist, mehr als die

Hälfte der Ältesten und Gemeindeverordneten zu einer Sitzung der Gemeindevertretung zusammen zu bringen. Doppelt schwierig ist es in den Zeiten dringender Feldarbeit oder schlechter Verkehrswege. Deshalb soll in dem genannten Falle die Beschlußfähigkeit gelten, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Die Verfassung sucht also den Geschäftsgang nach Möglichkeit zu erleichtern.

14. Von Kassenangelegenheiten und anderen Geschäften.

Den Ältesten soll zur persönlichen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Gemeinde in weitestem Umfange Gelegenheit geboten werden.

Für bestimmte weltliche Angelegenheiten kann der Vorsitzende die Geschäftsführung im Gemeindefkirchenrat, mit dessen Zustimmung, dem zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählten oder einem anderen Ältesten überlassen. Dasselbe ist in der Gemeindevertretung mit ihrer Zustimmung zulässig.

Der Gemeindefkirchenrat kann einen Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde ob, in der Regel auch die besondere Aufsicht über die kirchlichen Liegenschaften. Die Tätigkeit des Kirchmeisters ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet. (Art. 36.)

In größeren Gemeinden erfordern die Verwaltungsgeschäfte viel Zeit. Wird der Pfarrer ganz davon in Anspruch genommen, so leidet seine seelsorgerliche Arbeit Not. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung in die Verfassung aufgenommen worden, daß den Ältesten zur persönlichen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Gemeinde in weitestem Umfange Gelegenheit geboten werden soll. Das geht soweit, daß der Vorsitzende bestimmte weltliche Angelegenheiten an einen sachverständigen Ältesten zur selbstständigen Bearbeitung übergeben kann, wenn der Gemeindefkirchenrat oder die Gemeindevertretung

zustimmt. Das ist für manche Fälle sehr vorteilhaft und empfehlenswert.

Eine bauernde Entlastung des Pfarrers von den äußeren Geschäften bedeutet die Wahl eines Kirchmeisters. In den Provinzen Westfalen und Rheinland ist der Kirchmeister von lange her eingeführt. Was dort erprobt ist, soll nun auch in den östlichen Provinzen Eingang halten. Von manchen Seiten wurde gewünscht, daß jede Gemeinde einen Kirchmeister wählen solle. Aber dem wurde entgegnet, daß in vielen Gemeinden keine Persönlichkeit zu finden sei, die ein solch umfassendes Amt übernehmen könnte und möchte. Vollenends würde es darum nicht der Fall sein, weil es ehrenamtlich, d. h. ohne Entschädigung verwaltet werden muß. Nur die sachlichen Ausgaben werden vergütet. Man hat sich also damit begnügt, es den Gemeinden freizustellen, ob sie einen solchen Kirchmeister wählen wollen, dem die Sorge für das Kassen- und Rechnungswesen und die besondere Aufsicht über die kirchlichen Liegenschaften obliegt. Man hatte auch bis jetzt teils ehrenamtlich, teils berufsmäßig, die Kassenführung einem Rentanten übertragen. Aber die Verantwortung behielt dann doch der Pfarrer, als Vorsitzender des Gemeindefkirchenrats, während der Kirchmeister diese Verantwortung selber übernimmt und eben damit den Pfarrer wesentlich entlastet.

Es ist wohl anzunehmen, daß mit der wachsenden Selbständigkeit der Gemeinden sich in Zukunft eher die Persönlichkeiten finden werden, die bereit und fähig sind, das Amt des Kirchmeisters zu übernehmen. Wo aber die Geschäfte zu umfangreich sind, wird man berufsmäßige Kräfte einzustellen haben, wovon später die Rede sein wird. Der Pfarrer soll jedenfalls nicht in Verwaltungsgeschäften ersticken, sondern Seelsorger bleiben, und die Verkündigung des Wortes Gottes als seine Hauptaufgabe ansehen.

15. Gemeindeausschüsse.

Die Gemeindeförperschaften können aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen bilden. Die Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Daneben sind, wenn es die Verhältnisse gestatten, Gemeindeausschüsse für besondere Aufgaben und Fragen des kirchlichen Lebens, namentlich für freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege, für die kirchliche Mitarbeit der Frauen und der Jugendlichen, sowie für Jugendpflege einzusetzen; in allen Fällen, in denen ein Bedürfnis vorliegt, sollen soziale Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Gemeindefkirchenrats und Gemeindebeordneten, die von der Gemeindevertretung gewählt werden; andere Gemeindeglieder können wegen ihrer Sachkunde und Erfahrung vom Gemeindefkirchenrat in diese Ausschüsse berufen werden.

Der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz in den Ausschüssen zu übernehmen oder ihren Verhandlungen beizuwohnen.

Die Ausschüsse sind den Gemeindeförperschaften verantwortlich und zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Ausschüsse gemäß Abs. 2 auch für die einzelnen Seelsorgebezirke gebildet werden. (Art. 37)

Auch bisher schon gab es in großen Gemeinden allerlei Ausschüsse für besondere Aufgaben des Gemeindelebens. Das praktische Bedürfnis hatte dazu geführt. Es war gar nicht möglich, alle notwendigen Erörterungen in dem großen Kreise der Gemeindevertretung vorzunehmen. Die Zeit reichte nicht aus. Eine besondere Aufgabe hatte der Finanzausschuß, der die Aufstellung des Voranschlages für den Jahreshaushalt vorzubereiten und auszuarbeiten bestimmt war. Wenn gebaut wurde, ob es sich nun um eine Kirche oder ein Pfarrhaus, eine Friedhofs-

kapelle oder ein Gemeindehaus handelte, bestellte man zumeist dafür einen Sonderausschuß. Jetzt ist dies ausdrücklich vorgesehen, aber man ist in der neuen Verfassung ein gut Stück weitergegangen. Man hat Gemeindeausschüsse für besondere Aufgaben und Fragen des kirchlichen Lebens empfohlen.

An erster Stelle erscheinen die Ausschüsse für freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege. Gerade hier hat sich gegenwärtig ein starkes Bedürfnis gezeigt. Nach der Revolution ist die staatliche Wohlfahrtspflege in einem Umfang aufgenommen worden, wie dies früher nicht der Fall war. Es schien dies ein großer Fortschritt zu sein. Man hat besonders das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz als einen solchen angesehen und bezeichnet. Gegenüber der Ausdehnung der staatlichen und kommunalen Wohlfahrtspflege mußte die evangelische Kirche für die Selbständigkeit der von den Gemeinden und der Inneren Mission geübten Wohlfahrtspflege eintreten. Es wurde daher allgemein auf die Zusammenfassung aller evangelisch-kirchlichen Bestrebungen in den Evangelischen Wohlfahrtsdiensten gedrungen. Man hat solche für ganze Provinzen und Länder gebildet. Als Untergruppen dienen die Ev. Wohlfahrtsdienste in den einzelnen Kreisen. Als Unterbau für die gesamte Organisation aber müssen die Evangelischen Wohlfahrtsdienste in den einzelnen Gemeinden vorhanden sein. Gewiß gibt es kleine Gemeinden, in denen das Bedürfnis nach einem Sonderausschuß für diesen Zweck nicht besteht. Da kann der Gemeindefkirchenrat selbst den Ev. Wohlfahrtsdienst bilden, wenn er die rechten Persönlichkeiten enthält. Aber in vielen Gemeinden wird sich die Bildung dieses Gemeindeausschusses für freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege empfehlen.

Weiter wird ein Sonderausschuß für die kirchliche Mitarbeit der Frauen besonders genannt. In vielen Gemeinden ist schon eine Zusammenfassung der Frauentätigkeit vorhanden. Es ist die Evangelische Frauenhilfe. Es wird sich nur darum handeln, daß auch

hier ein bestimmtes Verhältnis zur verfaßten Gemeinde festgelegt wird.

Sodann wird ein Gemeindeausschuß für die kirchliche Mitarbeit der Jugendlichen sowie für Jugendpflege für die Zukunft empfohlen. Hier sind zweierlei Aufgaben.

Die erste geht dahin, die heranwachsende Jugend der Gemeinde in Verbindung mit dem kirchlichen Leben zu bringen. Man hat dafür allerlei Vorschläge gemacht. Die einen forderten für die männliche und weibliche Jugend von 20 Jahren an das kirchliche Wahlrecht, die anderen die Bildung einer besonderen Jugendgemeinde. Die Verfassung hat den Weg eingeschlagen, die Führer der Jugendvereinigungen in das kirchliche Leben mit hineinzuziehen, dadurch daß sie in die Gemeindeausschüsse zugewählt werden.

Die Jugendpflege faßt die Fürsorge für diejenigen Kinder und heranwachsenden Gemeindeglieder ins Auge, die besonders gefährdet erscheinen und der Fürsorge bedürfen. Hier werden nicht die Jugendlichen, sondern die gereiften Gemeindeglieder heranzuziehen sein. Der Anteil der Frauen an dieser Arbeit ist besonders zu begrüßen.

Endlich wird ausdrücklich gefordert, daß soziale Ausschüsse gebildet werden, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, d. h. wo es sich nicht bloß um einzelne Notfälle, sondern um die Notlage ganzer Bevölkerungsschichten handelt. Wie weit sich das verwirklichen läßt, wird die Zukunft lehren. Große Aufgaben werden den Kirchengemeinden damit gestellt.

Schon bisher haben sich auf freier Grundlage allerlei Vereinigungen gebildet, die alle die genannten Aufgaben im Namen der evangelischen Kirche anfaßten. Aber es fehlte an dem geordneten Zusammenhang mit der Kirchengemeinde. Die Gemeindeausschüsse sollen diesen herstellen, ohne die notwendige freie Bewegung der Inneren Mission zu hindern. Die Verbindung der amtlichen Vertretung mit den freien Kräften wird hier angebahnt. Der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats hat

seinen vollen Einfluß in allen Ausschüssen. Diese können nicht ohne den Gemeindefkirchenrat bezw. die Gemeindefkörperschaften vorgehen, sondern müssen bei ihren Bestrebungen stets auf die geordnete Vertretung der Gemeinde Rücksicht nehmen.

Auf dem Papier ist damit alles aufs beste geordnet. Wie es in Wirklichkeit sich gestalten wird, bleibt abzuwarten. Wo der Geist Gottes in der Gemeinde lebendig ist und die Herzen der tätigen Gemeindeglieder regiert, wird man die Gefahren der Trägheit oder Eifersucht oder Vielgeschäftigkeit oder Planlosigkeit überwinden. Die Verfassung schafft Raum für die Auswirkung aller vorhandenen Gaben und Kräfte zum Dienst der Gemeinde und zur Förderung des Reiches Gottes.

16. Notmaßnahmen.

Ältesten und Gemeindebevorordneten kann der Kreissynodalvorstand wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er ihre Entlassung beschließen. Er hat zuvor den Gemeindefkirchenrat und das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluß ist binnen 2 Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Wer wegen Pflichtwidrigkeit entlassen wird, verliert die Wählbarkeit. Sie kann ihm auf Antrag vom Gemeindefkirchenrat wieder beigelegt werden, wenn der Kreissynodalvorstand zustimmt. (Art. 38.)

Wenn eine Gemeindefkörperschaft beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann der Provinzialkirchenrat nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes die Gemeindefkörperschaft auflösen und den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Mit der Neubildung kann in diesem Falle ein anderer Gemeindefkirchenrat oder ein besonderer Bevollmächtigter betraut werden.

Bis zur Neubildung werden die Rechte der aufgelösten Gemeindevertretung durch den Gemeindefkirchenrat, die Rechte des aufgelösten Gemeindefkirchenrates durch einen oder mehrere vom Kreisynodalvorstand zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Zum Bevollmächtigten kann auch ein anderer Gemeindefkirchenrat bestellt werden. Die Kosten fallen der Gemeinde zur Last.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in neugebildeten Gemeinden bis zur erstmaligen Wahl der Gemeindefkörperschaften entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn eine Gemeindefkörperschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird oder ihre Wahl nicht zustande kommt. (Art. 39.)

Man könnte meinen, daß grobe Pflichtversäumnisse und offener Widerstand bei kirchlichen Körperschaften nicht anzunehmen seien. Aber es ist alles schon dagewesen. Das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf. Der kirchliche Mantel ändert noch nicht die Beschaffenheit des Menschen, der ihn trägt. Es muß also auch für solche Notfälle gesorgt werden, wo böser Wille es herausfordert, daß man ihn mit Gewalt bricht.

17. Ordnungen für besondere Verhältnisse.

In Gemeinden von größerer Ausdehnung oder größerer Seelenzahl können durch Gemeindefsagung Gemeindebezirke eingerichtet und Bezirksvorstände gebildet werden. Ihre Aufgaben bestimmt die Satzung.

Der Bezirksvorstand besteht aus den Pfarrern des Bezirkes, von denen einer den Vorsitz führt, und aus einigen Aeltesten und Gemeindeverordneten als Mitgliedern. In den Vorstand können auch sonstige kirchlich bewährte Gemeindeglieder aus dem Bezirk aufgenommen werden. (Art. 40.)

Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so treten die Gemeindefkirchenräte und -vertretungen

in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen. Artikel 30—35 gelten sinngemäß.

Die Körperschaften benachbarter Gemeinden können mit Zustimmung des Konsistoriums für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammentreten, auch wenn die Gemeinden nicht unter einem Pfarramte verbunden wird. Das Konsistorium kann den Zusammtritt anordnen. Verfassungsmäßige Aufgaben der einzelnen Gemeinden können gegen deren Willen von den vereinigten Körperschaften nur mit Zustimmung der Provinzialsynode übernommen werden.

Durch Kreisfakung kann nach Anhörung der Beteiligten bestimmt werden, daß die gemeinsamen Körperschaften aus Abgeordneten der Gemeindefkirchenräte und -vertretungen der einzelnen Gemeinden gebildet werden.

Der Vorsitz kommt dem dienstältesten Vorsitzenden zu, sofern nicht durch Kreisfakung anders bestimmt wird. (Art. 41.)

Das Wachstum der Bevölkerung oder die neue Anlage von industriellen Werken hat in den vergangenen Jahren die Gemeindeverhältnisse an vielen Orten ganz umgestaltet und die kirchliche Verwaltung vor neue Aufgaben gestellt. Ein großer Teil der kirchlichen Notstände, insbesondere die kirchliche Entfremdung der Industriearbeiterschaft, hängt damit zusammen. Es kommt darauf an, rechtzeitig die kirchliche Ordnung den neu entstehenden Verhältnissen anzupassen. Diesem Zwecke sollen die Bestimmungen über Gemeindebezirke mit besonderen Vorständen, über gemeinsame Tagung von zusammengehörigen oder benachbarten Gemeindeförperschaften, sowie über die Bildung gemeinsamer Vertretung in solchen Fällen dienen. Ein Zweckverband für eine einzelne Aufgabe wird also ermöglicht. Es kommt damit eine gewisse Beweglichkeit in die sonst recht schwerfällige Verwaltungsmaschine hinein. Das ist durchaus zu begrüßen. An Widerständen wird es vermutlich nicht fehlen. Aber die Nöte der

Zeit haben uns in den letzten Jahren schon allerlei gelehrt, was früher nicht zu verwirklichen war.

18. Pfarramt.

Der berufsmäßige Dienst am Wort und Sakrament und damit die geistliche Führung der Gemeinde steht dem Pfarrer als dem Träger des geistlichen Amtes zu. Er wird namens der Kirche zu seinem Dienst berufen.

Die Kirche erwartet von ihm, daß er das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnisse der Kirche und dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt, die Sakramente nach der Ordnung der Kirche verwaltet, der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes wahrt.

Seine Amtspflichten bestehen in der Leitung des öffentlichen Gottesdienstes nach der Ordnung der Kirche, in den geistlichen Amtshandlungen, der Seelsorge, dem Konfirmandenunterricht und der christlichen Unterweisung und Pflege der Jugend. Er soll sich die Teilnahme an der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Arbeit angelegen sein lassen.

Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtsführung, unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Ordnungen und der Befugnisse des Gemeindefkirchenrats, selbständig. (Art. 42.)

In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Die Vertretung und geschäftliche Leitung liegt in der Hand des Vorsitzenden der Gemeindeförperschaften.

Jedem in der Gemeinde fest angestellten Pfarrer ist ein bestimmter Teil des Kirchspiels als von ihm selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an der Leitung der Gottesdienste zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist. Das Nähere regelt eine Pfarrdienstord-

nung, die vom Gemeindefkirchenrat aufgestellt wird und der Genehmigung des Konsistoriums bedarf. (Art. 43.)

Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht.

Besondere Amtsbezeichnungen werden aufgehoben; doch bleiben die Rechte der jetzigen Amtsträger bestehen. Der Provinzialkirchenrat kann für einzelne Fälle aus allgemeinen kirchlichen Gründen eine abweichende Regelung treffen; diese bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. (Art. 44.)

Die Bestimmungen über das Pfarramt atmen den Geist, den wir der Evangelischen Kirche für ihre Zukunft wünschen müssen, damit sie ihren segensreichen Dienst an unserem Volke in der rechten Weise ausüben kann. Das Pfarramt ist und bleibt das wichtigste Amt der Kirche. So hoch man von dem allgemeinen Priestertum und der gleichen Dienstpflicht aller auch denken mag, die Gemeinde wird doch immer einer Führung bedürfen. Diese soll dem Pfarrer zufallen, der berufsmäßig den Dienst an Wort und Sakrament ausrichtet. Es wird freilich die geistliche Führung nicht nur davon abhängen, daß der Pfarrer ordnungsgemäß eingesetzt ist. Er muß auch ein Werkzeug des göttlichen Geistes sein. Denn die geistliche Führung kommt zuletzt vom Heiligen Geist. Die einzelne Gemeinde hängt hier ab von der Gesamtkirche und dem geistlichen Zustande, in dem sie sich befindet. Der Pfarrer wird namens der Kirche zu seinem Dienste berufen. Dieser hat die Aufgabe, die künftigen Pfarrer für ihren Dienst vorzubereiten. Die Gemeinden haben nur die Möglichkeit, unter den verschiedenen Bewerbern auszuwählen, die ihnen die Kirche zur Verfügung stellt.

Die Hauptverantwortung für die Gestaltung und Auswirkung des Pfarramts liegt also auf der Kirche. Es ist deren eigenste und wichtigste Angelegenheit die Vor- und Ausbildung der Pfarrer im rechten Geiste. Bisher hat sich die Kirche vom Staat regieren lassen und demgemäß auch die Vorbildung der Pfarrer dem Staat überlassen, sie nur am Ende geprüft und ergänzt.

Die Unzulänglichkeit dieses Zustandes wird von vielen stark empfunden. Die freigewordene Kirche hat hier eine überaus zarte und schwierige Aufgabe zu lösen, wenn sie den Gemeinden die richtigen Pfarrer darbieten will. So notwendig eine gründliche theologische Bildung für die Diener der Kirche ist, ebensoviel, ja noch mehr, liegt an der inneren, geistlichen Eignung für den Hirtendienst.

Was die Verfassung hier vom Pfarrer erwartet, daß er das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnisse der Kirche und dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt, ist trefflich gesagt. So wenig der Pfarrer sich bei der Verkündigung des Evangeliums dem Geschmack und den Gelüsten einer von Zeitströmungen beherrschten Gemeinde anpassen soll, ebensowenig soll die Gemeinde der Willkür der Pfarrer ausgeliefert sein, die statt des göttlichen Wortes etwa ihre menschlichen Meinungen vortragen wollten. Solche Theologen, die auf der höheren Schule und auf der Universität ganz anders gelehrt worden sind, als das Wort Gottes lehrt, sind hier in einer üblen Lage. Wenn der heilige Geist sie noch nicht gelehrt hat, dann sind sie von der Meinung ihrer menschlichen Lehrer abhängig und eben damit dem Worte Gottes in vielen Fällen entfremdet. Nach evangelischem Grundsatz sollen sie sich der Wahrhaftigkeit befleißigen. Aber nach dem Willen des Herrn der Kirche sollen sie die göttliche Wahrheit predigen, und nach Ordnung ihrer Kirche dem Bekenntnisstand der Gemeinde gerecht werden. Zwischen Wahrhaftigkeit und Wahrheit laßt bei vielen ein Zwiespalt. Hier sind innere Schwierigkeiten, die von keiner Verfassung gelöst werden können, aber jedenfalls die Zukunftsaufgaben der Evangelischen Kirche hinsichtlich der Vorbildung ihrer Diener deutlich kennzeichnen.

Auch das Weitere ist trefflich gesagt. Der Pfarrer soll der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranleuchten und überall den Ernst und die Würde seines Amtes wahren. Daß der christliche Wandel

von dem inneren Leben abhängt, ist nicht gesagt, aber es ist selbstverständlich. Auf die innerste Vorbedingung weist die Verfassung nicht hin. Das ist zu verstehen. Denn dafür gibt es keinen menschlichen Maßstab. Aber allerdings hängt von der persönlichen Glaubensstellung zu dem Herrn Jesus Christus und der Lebensgemeinschaft mit Gott alles Weitere ab.

Die Umschreibung der äußeren Amtspflichten entspricht dem, was in der neuen Zeit allgemein üblich geworden ist. Neben die christliche Unterweisung der Jugend tritt auch ihre Pflege. Früher war hier ein Gebiet der Freiwilligkeit. Jetzt wird es Amtspflicht, sich der Jugend anzunehmen. Der Pfarrer soll sich auch die Teilnahme an der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Arbeit angelegen sein lassen. Hier wird der Rahmen, in dem sich bis dahin die amtliche Tätigkeit des Pfarrers bewegte, überschritten und ihm eine große Verantwortung aufgelegt. Er soll sie, wie früher gesagt, nicht allein tragen, sondern in Verbindung mit den Gemeindeförperschaften. Aber es wird in den meisten Fällen doch so sein, daß der Pfarrer die Anregung dazu geben muß und die Hauptarbeit zu tun hat. Die Kirche soll nicht mehr innerhalb der Mauern des Gotteshauses oder der Unterrichtsräume bleiben, sondern mitten hineintreten in das Getriebe des öffentlichen Lebens und den Willen Gottes auch da verkündigen, wo er nur zu oft ganz beiseite gelassen wird.

Soll der Pfarrer diese große, man möchte sagen prophetische Aufgabe erfüllen, dann muß er ein ganzer Mann sein, fest gegründet in Gottes Wort, in seinem Gewissen gebunden an Gottes Willen und entschlossen sich ganz für die Sache des Herrn Jesus Christus einzusetzen. Dann soll er aber auch äußerlich ungehemmt sein. Deswegen schreibt die Verfassung ausdrücklich, daß der Pfarrer in seiner geistlichen Amtsführung unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Ordnungen und der Befugnisse des Gemeindefkirchenrats, von denen oben die Rede war, selbständig ist. Zu wünschen bleibt es

aber, daß diese Selbständigkeit nicht Vereinsamung bedeutet. Die Gemeindeförperschaften sollen hinter ihren Pfarrer stehen, wenn er tapfer und freudig die Sache des Herrn Jesu vertritt. Die Kirchenleitung soll erst recht den Pfarrer dann nicht im Stich lassen, worüber schon oft Klage geführt worden ist. Die Verfassung zeigt dem Pfarrer, der Gemeinde, der Kirche große Zukunftsaufgaben.

Sie will auch dem einzelnen Pfarrer die Arbeitsfreudigkeit stärken, indem sie jedem einen selbständig von ihm zu verwaltenden Seelsorgebezirk und in der Regel gleichen Anteil an der Leitung der Gottesdienste zuweist, auch allgemein eine feste Pfarrdienstordnung verlangt. Es soll nicht so sein, daß ein Pfarrer die Amtshandlungen aus der ganzen Gemeinde an sich zieht, während die andern ziemlich leer ausgehen. Der unheilige Wettbewerb soll im Bereich des Heiligen ausgeschaltet, der Eifersucht der Nährboden entzogen werden. Aus demselben Grunde werden die Rangunterschiede im Amte aufgehoben, und die besonderen Amtsbezeichnungen zum Aussterben verurteilt. Die jetzigen Amtsinhaber mögen auch ferner noch Oberpfarrer, Pastor primarius, Archidiaconus, Diaconus, Subdiaconus oder sonstwie heißen, in Zukunft wird es nur noch Pfarrer oder Pastoren, je nach dem Sprachgebrauch der Gegend, geben. Auch damit soll den Eifersüchteleien und Menschlichkeiten das Wasser abgegraben werden. Es ist ja leider bekannt genug, daß die Einigkeit zwischen den Pfarrern derselben Gemeinde in vielen Fällen nicht vorbildlich ist, und daher der Fortschritt des kirchlichen Lebens Einbuße erleidet. Der wünschenswerte Zustand aber ist der, daß die Hirten mit ihrem guten Vorbilde ihren Herden vorangehen.

19. Zur Rechtsordnung des Pfarramts.

Das Pfarrbesetzungsrecht, die Rechte und Pflichten der Pfarrer und die Vertretung des Pfarrerstandes werden durch Kirchengesetz geregelt. (Art. 45.)

Ueber die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie über die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Körperschaften der beteiligten Gemeinde und des Kreissynodalvorstandes, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls der Provinzialkirchenrat.

Aus finanziellen Gründen kann der Kirchen Senat die Verbindung oder Aufhebung bestehender Pfarrstellen nach Anhörung der Beteiligten beschließen und gegen die Errichtung neuer Pfarrstellen Widerspruch erheben. (Art. 46.)

Geistliche können auch ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer einer Kirchenprovinz oder eines Kirchentreibes angestellt werden; insbesondere können Geistliche zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zur Jugendpflege angestellt werden.

Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft (Provinzial-, Kreissynode). Der Beschluß hat über den Wirkungskreis und die Bereitstellung der Mittel Bestimmung zu treffen. Art. 46 Abs. 2 findet Anwendung.

Auf Grund eines Beschlusses der Generalsynode können Geistliche in der in Abs. 1 bezeichneten Form auch als Pfarrer der Kirche angestellt werden. (Art. 47.)

Von vielen Seiten war der Wunsch ausgesprochen, daß das Privatpatronat durch die neue Kirchenverfassung beseitigt werde, oder wenigstens seine Beseitigung eingeleitet werde. Aber in dieser Frage der Rechtsordnung hat auch der Staat mitzureden, ja ihm steht ein entscheidendes Wort zu. Andere verlangten, daß der Grundsatz der Gemeindevahl zum Ausdruck käme. Aber auch damit wäre nichts Wesentliches erreicht worden. Ueberhaupt ist es noch eine Frage, ob die unbeschränkte Gemeindevahl wirklich dem Wohle der Kirche und der einzelnen Gemeinde am besten dient. In anderen Landeskirchen wirken die Kirchenbehörden und die Gemeinden bei der Besetzung der Pfarrstellen zusammen, und man fühlt sich bei dieser Ordnung sehr wohl, ja empfiehlt sie auch

für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Es war nicht möglich, diese Frage jetzt zum Austrag zu bringen. Man hat sich also darauf beschränkt, den allgemeinen Satz zu beschließen, daß das Pfarrbesetzungsrecht durch Kirchengesetz geregelt werden soll. Das bedeutet eine Erleichterung gegenüber der Verfassung, denn diese kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit von der Generalsynode geändert werden, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, während ein Kirchengesetz mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Die Rechte und Pflichten der Pfarrer und die Vertretung des Pfarrerstandes werden auch künftig durch Kirchengesetz bestimmt werden. Im Zusammenhang mit den Forderungen, die in der jüngsten Zeit und auch früher für das Beamtenrecht erhoben und zum Teil schon erfüllt sind, hat man auch für den Pfarrerstand geltend gemacht, daß er eine rechtliche Vertretung haben sollte, um für seine besonderen Belange einzutreten. Wo über sein Wohl und Wehe verhandelt wird, muß er auch gehört werden. Gewiß sind auf den Synoden auch Pfarrer vertreten, aber sie sind nicht unter dem Gesichtspunkt gewählt, daß sie die besonderen Belange des Pfarrerstandes wahrnehmen sollen. Sie können sich vielleicht sogar im Gegensatz zu den Forderungen befinden, welche die freie Vertretung des Pfarrerstandes in den Pfarrervereinen aufgestellt hat. Deshalb wünscht man die Errichtung von Pfarrkammern oder Einsetzung von Pfarrerausschüssen.

Auch hinsichtlich des Disziplinarverfahrens sind bestimmte Forderungen gestellt, von denen etliche schon als spruchreif galten. Aber bei der eingehenden Beratung hat man sich doch dahin entschieden, keine besonderen Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, sondern die ganze Frage der kirchlichen Gesetzgebung vorzubehalten. Daß in der neuen Kirche der Pfarrerstand gegenüber den Behörden eine andere Stellung einzunehmen hat als früher, darüber konnte kein Zweifel bestehen, wenn es auch selbstverständlich Anhänger des früheren Zustandes gibt.

Einen großen Fortschritt für die Zukunft bedeutet es, daß es nun auch voll berechnigte freigestellte Geistliche geben soll, die nicht mit einem Gemeindepfarramt betraut sind. Ein Kirchenkreis kann für öffentliche Mission, für soziale Arbeit, für Jugendpflege, auch für andere dringende Aufgaben einen Pfarrer anstellen, der in alle Rechte der Gemeindepfarrer eintritt, vorausgesetzt, daß er die notwendigen Mittel dazu aufbringt. Erst recht gilt das natürlich von der Kirchenprovinz und der Gesamtkirche, denn hier ist die Frage der Besoldung leichter zu lösen und die Zahl der Aufgaben noch viel größer. Im Augenblick ist freilich die Stimmung vielfach auf Abbau gerichtet, weil die vaterländische Not und die Verarmung unseres Volkes auch die Kirche aufs Schwerste betroffen hat. Aber Zukunftsmöglichkeiten sind hier aufgeschlossen, die von größter Bedeutung für die kirchliche Arbeit, insbesondere für ihre Wirkung auf das öffentliche Leben, aufs Volksganze sind. Möchte nur recht viel davon auch in die Wirklichkeit umgesetzt werden!

20. Pfarrer und Gemeindeglieder.

Die Gemeindeglieder haben sich wegen der Vollziehung von Amtshandlungen an den Pfarrer ihrer Gemeinde zu wenden. In Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken sollen sie sich in erster Linie an den Pfarrer ihres Bezirkes halten. (Art. 48.)

Jedes Gemeindeglied hat das Recht, für Amtshandlungen einen anderen als den zuständigen Geistlichen zu wählen. Bei der Taufe, der Konfirmation und der Vorbereitung dazu, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es hierzu vorheriger mündlicher oder schriftlicher Abmeldung bei dem zuständigen Pfarrer. Dieser hat eine Bescheinigung der Abmeldung unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen, wenn die Amtshandlung an sich kirchenordnungsmäßig zulässig ist und der erwählte Geistliche in einem anderen Amte der Kirche fest angestellt ist; andernfalls ist die Erteilung dem pflichtmäßigen Ermessen

des Pfarrers anheimgestellt; versagt er sie, so kann das Konsistorium angerufen werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Stolgebühren bleibt unberührt.

Der erwählte Geistliche darf die Amtshandlung nur vornehmen, wenn der Abmeldeschein erteilt ist. Jeder Geistliche ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein Notfall vorliegt.

Der erwählte Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

Erleichterungen können für Ortschaften mit mehreren Kirchspielen und für den Bereich eines Parochialverbandes von den beteiligten Gemeindefkirchenräten vereinbart werden. (Art. 49.)

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Geistlichen allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium zulässig. (Art. 50.)

Für die Amtshandlung eines nach Art. 49 oder 50 erwählten Geistlichen steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unbeschadet der kirchlichen Ordnung der Gemeinde frei, sofern Gewähr dafür geboten wird, daß die Würde des kirchlichen Gebäudes gewahrt und die kirchlichen Vorschriften innegehalten werden. (Art. 51.)

Zwischen dem Pfarrer und den Gemeindegliedern soll ein Vertrauensverhältnis herrschen, durch das die äußere kirchliche Ordnung innerlich begründet wird. Die kirchliche Ordnung bindet die Gemeindeglieder an ihren Pfarrer und, wenn in einer Gemeinde mehrere Seelsorgebezirke vorhanden sind, an den ihres Bezirks. Man sprach früher von einem Parochialzwang. Schon seit längerer Zeit macht sich das Bedürfnis geltend, die genannte Bindung zu lockern, nämlich für den Fall, daß das richtige Vertrauensverhältnis zu dem eigenen Pfarrer nicht besteht, oder besondere Beziehungen zu einem anderen Pfarrer

vorhanden sind. Zunächst gilt für Gemeinden mit mehreren Pfarrern die Ordnung, daß jeder von ihnen für die Amtshandlung gewählt werden darf, ohne daß es eines Abmelde Scheines bei dem eigenen Bezirkspfarrer bedarf. Sodann aber ist die Ertheilung eines Abmelde Scheines den Pfarrern jetzt zur Pflicht gemacht. Das betreffende Gemeindeglied braucht nicht einmal persönlich sich zu dem Pfarrer zu begeben. Es bedarf keiner Begründung oder Entschuldigimg. Es genügt eine schriftliche Abmeldung, und auch daraufhin wird der Abmelde Schein unverzüglich und unentgeltlich erteilt. Eine Grenze ist nur dadurch gezogen, daß der erwählte Geistliche in einem anderen Amte der Kirche fest angestellt ist. Im andern Falle hat der eigene Pfarrer selber zu erwägen, ob er den Abmelde Schein erteilen soll.

Für No t f ä l l e gilt selbstverständlich die Bestimmung, daß jeder Geistliche zur Vornahme der begehrten Amtshandlung berechtigt und verpflichtet ist.

Für Orte mit mehreren Kirchspielen wird sich von selbst das Bedürfnis einstellen, Erleichterungen zu schaffen, damit unnützes Schreibwerk vermieden wird. Von Berlin sagt man, daß es eine einzige, große Parochie bilde. Hier sind schon von lange her die Schranken des Parochialzwanges niedergelegt. Besonders gilt das auch vom Konfirmandenunterricht. Leider haben es hierbei die Eltern oft den Kindern überlassen, zu welchem Pfarrer sie gehen wollten. Die Kinder aber suchten sich vielfach den Pfarrer aus, der am wenigsten auswendig lernen ließ. So war es freilich nicht gemeint. Dem seelsorgerlichen Bedürfnis der Eltern sollte Rechnung getragen werden. Das ist der Zweck der ganzen Anordnung.

Ist für die einzelne Amtshandlung die Wahl eines andern Geistlichen nach Möglichkeit erleichtert, so wird schon ein Kiegel vorgeschoben, wenn ein Gemeindeglied einen andern Geistlichen allgemein in Anspruch nehmen will, also sich zu einer andern Gemeinde dauernd halten will. Dann bedarf es der Erlaubnis des Super-

intendenden, der zu prüfen hat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Die eigene Kirche muß dem Gemeindeglied für die begehrte Amtshandlung eingeräumt werden, auch wenn ein anderer Pfarrer als der zuständige die Handlung vornimmt. Natürlich gilt das nur, wenn sich die Amtshandlung in dem üblichen kirchlichen Rahmen hält. Es handelt sich also nicht um eine persönliche Gefälligkeit des zuständigen Pfarrers, die er auch verweigern könnte, sondern um eine rechtliche Bestimmung, auf deren Einhaltung die Gemeindeglieder Anspruch haben.

Durch diese Bestimmungen sollen die Gemeindeglieder davor bewahrt bleiben, sich aus persönlichen Gründen irgendwelcher Art der Kirche zu entfremden.

21. Sondergottesdienste.

Die Veranstaltung einzelner besonderer kirchlicher Gottesdienste und Abendmahlsfeiern durch Geistliche der Kirche, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleiden, ist dem zuständigen Pfarrer vorher anzuzeigen; dasselbe gilt, wenn die Veranstaltung durch kirchenbehördlich zugelassene Personen erfolgen soll. In beiden Fällen untersteht die Veranstaltung der kirchlichen Aufsicht.

Werden die kirchlichen Gebäude und die dazu gehörigen Einrichtungen begehrt, so entscheidet der Gemeindefkirchenrat gemäß Art. 25 Abs. 2 (Art. 52).

Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten trifft ein besonderes Kirchengesetz. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes kann der Kirchensenat vorläufige Anordnungen treffen, falls sich dazu ein Bedürfnis herausstellt. (Art. 53.)

Zu den Bestimmungen, die man mit dem Namen Parochialzwang bezeichnet, gehörte auch die, daß kein Pfarrer in der Gemeinde eines anderen öffentlich auftreten oder gottesdienstliche Versammlungen halten dürfe ohne Erlaubnis des zuständigen Gemeindepfarrers. Die Bestimmung wurde schon längst nicht mehr

eingehalten, wo großstädtische Verhältnisse vorlagen. An kleinen Orten dagegen suchte man die Bestimmung noch aufrecht zu halten. Man rief die Behörden an, und es kam vor, daß Pfarrer einen Verweis dafür erhielten, daß sie anderwärts das Wort Gottes ohne vorher eingeholte Erlaubnis verkündigt hatten. Natürlich ist solcher Fall nur dort eingetreten, wo die Gemeindeglieder, die den fremden Pfarrer gerufen hatten, in ihren Glaubensanschauungen von ihrem eigenen Pfarrer abwichen, ja wohl gar im ausgesprochenen Gegensatz zu ihm standen. Wie in alten Zeiten die Missionsfreunde scharfe Gegnerschaft von den rationalistischen Pfarrern erfuhren, so ähnlich die Gemeinschaftsleute hier und da von Gemeindepfarrern. Wir leben aber in einer anderen Zeit als früher. Deshalb hat die neue Verfassung hier die Türen weit aufgetan. Nicht nur ist es selbstverständlich, daß die Gemeindeglieder berechtigt sind, einen anderen Pfarrer zu wissenschaftlichen, kirchlichen oder erbaulichen Vorträgen heranzuziehen, ohne daß es einer Erlaubnis oder Anzeige bedarf: sogar die Veranstaltung einzelner besonderer kirchlicher Gottesdienste und Abendmahlsfeiern ist freigegeben. Es bedarf dazu keiner Erlaubnis. Es genügt eine Anzeige an den zuständigen Pfarrer. Wenn also ein Verein, etwa der Gustav-Adolf-Verein oder ein Blaukreuzverein oder eine Jugendvereinigung oder eine Gemeinschaft einen Gottesdienst mit Abendmahl veranstalten will, ohne den eigenen Gemeindepfarrer heranzuziehen, so ist das kein unfkirchliches Vorgehen. Denn es ist in der Verfassung ausdrücklich festgelegt. Selbstverständlich bleibt es zu bedauern, wenn dergleichen geschieht. Es soll ein Ausnahmefall sein. Aber in der Verfassung ist mit dieser Ausnahme gerechnet, weil leider in der evangelischen Kirche das Evangelium nicht mehr, wie es nach der Kirchenordnung sein sollte, in einhelligem Verständnis gepredigt wird. Darum muß den Gemeindegliedern, die von der Predigt und der Person ihres Pfarrers unbefriedigt bleiben, die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen kirchlicher Ordnung ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen.

Sie sollen auch dann nicht unfkirchlich heißen, wenn Nichtgeistliche ihnen mit dem Worte dienen oder das Heilige Abendmahl austeilen. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß das geschehen darf. Allerdings macht die Verfassung die Einschränkung, daß es sich dabei um kirchenbehördlich zugelassene Personen handelt. Es ist nicht näher bestimmt, wer dabei ins Auge gefaßt wird. Später wird davon noch die Rede sein. Grundsätzlich steht fest, daß die Kirche an dem starren Parochialzwang nicht festhalten will. Sie gibt Freiheit, das Wort Gottes auf mancherlei Weise darzubieten.

Während es sich in dem vorliegenden Falle nur um eine einfache Anzeige an den zuständigen Gemeindepfarrer handelt, bedarf es selbstverständlich einer besonderen Erlaubnis durch den Gemeindefkirchenrat, wenn für Sondergottesdienste die Kirche in Gebrauch genommen werden soll. Den Gottesdienst in irgendeinem anderen Raum kann weder der Pfarrer noch der Gemeindefkirchenrat hindern. Dagegen ihr Verfügungsrecht über die Kirche und andere kirchliche Gebäude bleibt unangetastet.

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse hat es leider mit sich gebracht, daß hie und da ein Teil der Gemeinde von der Predigt ihres Pfarrers unbefriedigt bleibt oder gar zum Widerspruch gereizt wird. Das gilt selbstverständlich von denen, die sich innerlich und äußerlich gegen Gottes Wort auflehnen. Sie wissen sich dadurch zu helfen, daß sie vom Gottesdienst fern bleiben. Das war immer so. Anders liegt die Sache, wenn diejenigen, die Gottes Wort lieb haben und nach Seelenspeise begehren, im Gottesdienst Steine statt Brot empfangen. Man hat sich zu helfen gesucht, indem man dem Gottesdienst in Nachbargemeinden beizuhnte. Aber man hat auch im eigenen Gemeindebezirk regelmäßige Gottesdienste gehalten. So ist es in Berlin und Charlottenburg geschehen. In solchen Gemeinden, wo nicht ein einziger Pfarrer das biblische Evangelium verkündigte, wurden positive Minderheitsgottesdienste veranstaltet. Das wurde damals als eine Durchbrechung der kirchlichen Ordnung bekämpft.

In der verfassunggebenden Kirchenversammlung hat man damit ohne weiteres gerechnet, daß auch die regelmäßige Versorgung von Gemeindeminderheiten zu berücksichtigen sei. Aber es fand keine Einigung über die Form dafür statt. So hat man die Sache hinausgeschoben und einem Kirchengesetz zugewiesen. Einstweilen soll die oberste Kirchenleitung dort, wo das Bedürfnis sich herausstellt, vorläufige Anordnungen treffen. Es ist offensichtlich, daß die Kirche in all diesen Fragen so weitherzig wie möglich sein möchte. Sie erkennt an, daß für außerordentliche Verhältnisse auch außerordentliche Maßnahmen getroffen werden müssen. Sie legt Wert darauf, daß niemand der Evangelischen Kirche den Rücken kehrt, weil es ihm nicht erlaubt wäre, seine berechtigten Bedürfnisse nach geistlicher Versorgung mit dem reinen Evangelium zu befriedigen.

22. Pflege der Kirchenmusik.

Die Ausübung und Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde liegt berufsmäßig den Organisten und Kirchenchorleitern ob. Diese sind als Beamte im Haupt- oder Nebenamt, in besonderen Fällen im Vertragsverhältnis anzustellen. Ihre Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums. In ihrer musikalischen Tätigkeit sind sie unbeschadet der kirchlichen Ordnungen, der Befugnisse des Gemeindefkirchenrats und der Rechte des Pfarramts selbständig. (Art. 54.)

Vierhundert Jahre sind gerade verflossen, seit das erste evangelische Gesangbüchlein von Luther herausgegeben wurde. Welche Segensgeschichte hat das evangelische Kirchenlied in dieser Zeit durchlebt! Das Evangelium ist Luthers Zeitgenossen an vielen Orten ins Herz gesungen worden. So geht es bis auf den heutigen Tag. Die heilige Musik ist die Kunst, die mit dem gottesdienstlichen Leben aufs engste verknüpft ist. Deshalb verdienen die Männer besondere Wertschätzung, die als Organisten den Gesang der Gemeinde begleiten oder durch ihr Orgelspiel zur

inneren Sammlung der Gemeinde beitragen. Nicht minder gilt das von den Kirchenchorleitern, die mit großer Mühe den Gottesdienst durch ihre Darbietungen schmücken und das Wort Gottes den Herzen nahe bringen wollen. In der Kirchenversammlung herrschte darüber volle Einigkeit. Wie diese Wertschätzung zum Ausdruck kommen sollte, darüber gingen die Meinungen freilich auseinander. Zwischen den Kirchenmusikern bestehen große Unterschiede. Die einen sind auf der Hochschule ausgebildet, andere auf den Lehrerseminaren. Es gibt unter ihnen Künstler, die einen großen Ruf haben, und Stümper, die ihre Orgel nur mit Mühe meistern. Die Vertreter der Kirchenmusiker wünschten im Gemeindefkirchenrat von Amte wegen Sitz und Stimme zu haben. Aber man konnte sich dazu nicht entschließen, ihnen diese Forderung zu erfüllen; denn auch andere Gemeindebeamte hätten dann dasselbe Recht beanspruchen können. Man hegte die Zuversicht, daß ein Organist und Kirchenchorleiter, der sich wirklich am Gemeindegleben beteiligt und mit Hingabe seinem Dienste obliegt, in die Gemeindeförperschaften hineingewählt wird. Die Schätzung des musikalischen Dienstes hängt nicht von diesem geforderten Recht ab. Es ist den Vertretern der Kirchenmusik, wie früher dargelegt, als selbstverständlich zugebilligt, daß sie in Angelegenheiten ihres Berufs von den Gemeindeförperschaften mit beratender Stimme gezogen werden. Ebenso hat man sie in ihrer musikalischen Thätigkeit als selbständig anerkannt, natürlich unbeschadet der kirchlichen Ordnung, der Befugnisse des Gemeindefkirchenrats und der Rechte des Pfarramts. Es wird darauf ankommen, daß zwischen dem Pfarrer, als dem Leiter des Gottesdienstes, und den Vertretern der Kirchenmusik ein verständnisvolles Zusammenarbeiten erzielt wird. Der Gemeindefkirchenrat sollte es auch nicht daran fehlen lassen, den Kirchenchorleiter durch die Bewilligung der notwendigen Mittel nach Kräften zu unterstützen. Denn auch Noten kosten Geld. Ebenso sei daran erinnert, daß auch Organisten und Kirchenchorleiter nicht von der Luft leben können, und die kirchliche Musik keine brotlose Kunst sein soll.

In neuester Zeit haben sich Schwierigkeiten eingestellt, wenn die Organisten, die zugleich Lehrer sind, sich dem kirchlichen Dienst abgeneigt zeigten. Wenn die Lehrerbildung an den Seminaren aufhört, werden sich die Schwierigkeiten vermehren. Man hat deshalb in den Diakonenanstalten schon angefangen, musikalisch befähigte Diakone auch für den Orgeldienst auszubilden. Auch hier melden sich Zukunftsaufgaben.

23. Gemeindediakonie.

Zum inneren und äußeren Aufbau des Gemeindelebens haben die Gemeinden nach Bedürfnis berufsmäßige Kräfte mit kirchlich geordneter Vorbildung, wie Gemeindediakone, Diakonissen und andere, besonders auch theologisch gebildete Frauen, als Beamte im Haupt- oder Nebenamt oder im Vertragsverhältnis anzustellen. Art. 54 Satz 3 findet Anwendung. (Art. 55.)

Wenn in einer Gemeinde die Anstellung ausreichender pfarramtlicher Kräfte nicht möglich ist, können die in Artikel 55 aufgeführten Gemeindebeamten, die nach kirchlicher Ordnung dazu befugt sind, nach Maßgabe eines Kirchengesetzes mit pfarramtlichen Geschäften unter verantwortlicher Leitung des Pfarrers betraut werden.

Befähigte und bewährte Gemeindeglieder können durch Kirchengesetz zur Wortverkündigung zugelassen werden.

Bis zum Erlasse der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Kirchengesetze trifft der Kirchensenat die näheren Bestimmungen. (Art. 56.)

In der ersten Christenheit gab es eine Fülle von Gemeindeämtern. In der Evangelischen Kirche hat man sich beschränkt. Pastor, Küster und Lehrer, das waren die Ämter, von denen zwei auch noch vielfach in einer Person vereinigt waren. Der Küster war zugleich Lehrer, oder umgekehrt. Durch die Innere Mission ist dies anders geworden. Wächern und Fließner haben die männliche und weibliche Diakonie ins Leben gerufen. Der Dienst an Kranken und Schwachen, an Kindern und Alten, an Gefähr-

deten und Unversorgten gehört heute in einer größeren Gemeinde zur Selbstverständlichkeit. Die Zahl der Gemeindediakonissen ist groß, und würde noch größer sein, wenn die Mittel ausreichten. In großen Gemeinden hat sich auch das Bedürfnis herausgestellt, dem Pfarrer einen Gemeindediakon beizugeben, der die männliche Jugend sammelt, die Fürsorge an den Trinkern übt, die Schriftenmission treibt usw. Es haben sich mit der Zeit auch noch weitere Bedürfnisse herausgestellt. Die evangelischen Frauenschulen haben Berufsarbeiterinnen ausgebildet. Es gibt auch schon etliche Frauen, die auf der Universität Theologie studiert haben. Diese Kräfte bieten sich den Gemeinden an. Die neue Verfassung rechnet damit, daß sie Verwendung finden. Denn die Kirche, die jetzt auf sich selbst gestellt ist, muß alle Kräfte nützen, um das Gemeindeleben zu fördern und die entfremdeten Glieder wieder zu gewinnen. Sie wünscht allerdings nicht, daß unbewährte Persönlichkeiten in den amtlichen Gemeindegendienst berufen werden. Sie sieht also vor, daß eine bestimmte kirchlich geordnete Vorbildung stattfinden soll, ehe jemand berufsmäßig in die Gemeindegemeinde eintritt. Es besteht eine Prüfungsordnung der Gemeindegemeinden. Ebenso eine solche für Religionslehrer in Volksschulen. Vorläufig ist der Bedarf an Religionslehrern noch nicht eingetreten. Wir warten noch immer auf das Reichsschulgesetz. Die Zahl der Lehrer, die in der Zeit des Revolutionstaumels erklärten, keinen Religionsunterricht mehr erteilen zu wollen, ist mit dem Eintritt der allgemeinen Ernüchterung schon sehr zusammengeschrunpft. Aber immerhin ist zu erwarten, daß nach endgültiger Regelung der Schulfrage auch der Bedarf an Religionslehrern sich melden wird. Dann ist die Zeit gekommen, wo auch auf diesem Gebiete die Gemeindegemeindebetätigten muß.

Für die männliche Diakonie sind in der neuen Verfassung noch weitere Zukunftsmöglichkeiten angedeutet. Es wird damit gerechnet, daß nicht alle Gemeinden gleichmäßig mit akademisch gebildeten Pfarrern

versorgt werden können, sei es nun, daß die Mittel fehlen, um die notwendigen Gehälter aufzubringen, sei es, daß ein Theologenmangel sich einstellt. Dann wird man die Diakonen, die sich im Gemeindedienst bewährt haben, auch mit pfarramtlichen Geschäften betrauen. Es sind jetzt schon solche Fälle da, wo Diakonen auf abgelegenen Außenposten den gesamten pfarramtlichen Dienst versehen, Gottesdienst halten und das Heilige Abendmahl austheilen, taufen und konfirmieren, trauen und beerdigen. Die Gemeinde ist sehr zufrieden damit.

Die Kirchenverfassung geht noch einen Schritt weiter. Sie bestimmt, daß befähigte und bewährte Gemeindeglieder zur Wortverkündigung zugelassen werden können. Man rechnet mit außerordentlichen Verhältnissen. Wenn im Heidenlande der Missionar am Sonntag unterwegs ist, dann überträgt er die Leitung des Gottesdienstes einem bewährten Aeltesten. Warum sollte das in Deutschland nicht möglich sein? Es gibt Gemeindeglieder, die wohl befähigt sind, die Gemeinde durch ihr Wort zu erbauen. Entscheidend ist dabei allerdings nicht die Redebegabung, sondern der Glaubensstand. Nur solche Gemeindeglieder werden der Gemeinde zur Erbauung dienen, die ihr das Wort Gottes bringen, und nicht ihre eigenen menschlichen Fündlein. Weder die Pfarrer noch andere Leute sollen Menschenweisheit predigen, sondern Gottes Wort. Die Vorbedingungen für die Zulassung zur Wortverkündigung wird später ein Kirchengesetz regeln. Einstweilen soll der Kirchensenat, die oberste Kirchenleitung, die näheren Bestimmungen treffen, sobald die Anregung dazu gegeben wird.

Wenn die Kirche in Zukunft solche neuen Wege beschreitet, darf man hoffen, daß sie ihren großen Aufgaben gerecht wird, allen Schichten der Bevölkerung das Evangelium in geeigneter Weise nahezubringen und so das ganze Volk mit ihrem Einfluß zu umspannen.

24. Sonstige Kirchengemeindebeamte.

Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Vermögens-, Kassen- und Friedhofsverwaltung, haben die Gemeinden nach Bedürfnis besoldete Kräfte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenamtlich heranzuziehen. Mitglieder des Gemeindefkirchenrats dürfen in dieser Weise mit Verwaltungsgeschäften nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes betraut werden.

In größeren Gemeinden können bestimmte Verwaltungsgeschäfte, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindefkirchenrates und des Kirchmeisters, durch Gemeindefatzung einem Gemeindeamt übertragen werden. (Art. 57.)

Für die äußere Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen haben die Gemeinden gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 zu sorgen. (Art. 58.)

Für die Vorbildung und Eignung, die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindebeamten und deren Vertretung werden bis zur Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung vom Kirchensenat oder den von ihm dazu ermächtigten Stellen allgemeine Grundsätze aufgestellt. (Artikel 59.)

Je größer die Gemeinde ist, desto mehr Verwaltungsgeschäfte erfordert sie. Je mehr Eigenbesitz zu ihrer Verfügung steht, desto mehr Zeit ist zur Erledigung aller Geschäfte erforderlich. Bei ganz großen Gemeinden wird man nicht nur einzelne Beamte oder Angestellte in den Dienst der Gemeinde nehmen, sondern ein ganzes Gemeindeamt einrichten. Die großen Gemeinden in den Westprovinzen sind mit ihrem Beispiel vorangegangen. Sowohl der Pfarrer als der Kirchmeister werden dadurch entlastet.

Daß für die Ordnung in den kirchlichen Gebäuden und für die Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste auch bestimmte Personen nötig sind, braucht nicht besonders betont zu werden. Wenn die Not der Zeit es fordert, wird

man auch da auf freiwillige Kräfte zurückzugehen versuchen, z. B. beim Glockenläuten.

Für die hier bezeichneten Kirchengemeindebeamten, aber auch für die vorher erwähnten Berufsarbeiter zur Pflege der Kirchenmusik und Förderung des inneren Gemeindelebens durch die Diaconie gelten die Bestimmungen von Artikel 59. Es ist nicht erwünscht und zweckmäßig, daß die einzelnen Gemeinden ganz nach ihrem freien Ermessen über die Kirchengemeindebeamten und die Ausgestaltung ihres Dienstes verfügen. Diese müssen gegen Willkürlichkeiten und Verstandnislosigkeit geschützt werden. Wie für die Pfarrer allgemeine kirchliche Ordnungen bestehen, so soll die Kirche auch Grundsätze und Richtlinien für die übrigen Aemter der Gemeinde festsetzen. Schon jetzt bedarf die Dienstordnung der Organisten und Gemeindediaconen der Genehmigung des Konsistoriums. Die Kirchengemeindebeamten sollen aber auch das Recht bekommen, in ihren eigenen Angelegenheiten gehört zu werden. Sie haben sich in freien Vereinigungen zusammengeschlossen und machen ihre Belange geltend. Dafür muß eine gesetzliche Form geschaffen werden. Die Kirche soll hier nicht hinter anderen Körperschaften zurückstehen. Soziales Empfinden und Gerechtigkeit muß ihr Leitstern sein.

25. Kirchenkreis.

Da die vorliegende Schrift wesentlich den Gemeindegliedern zur Einführung in die neue Verfassung dienen soll, so bedarf es bei der Behandlung der höheren Stufen des kirchlichen Verfassungslebens nicht mehr der Ausführlichkeit, wie bisher. Es werden also im Folgenden nur diejenigen Bestimmungen angeführt, die einen Ueberblick über das Ganze gewähren, oder für Gemeindeglieder von Bedeutung sind. Eine vollständige Wiedergabe der Verfassung ist nicht beabsichtigt. Mitglieder der Synoden werden nach anderen Hilfsmitteln greifen, die umfangreicher und teurer sind.

Die nächste Stufe in der kirchlichen Verfassung ist der Kirchenkreis. Die Kirchenkreise setzen sich aus Gemeinden zusammen. (Art. 60.)

Jeder Kirchenkreis bildet einen Selbstverwaltungskörper (Kreis-synodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.

Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen des Kreis-synodalverbandes, sowie solche Aufgaben, die ihm von der Kirche übertragen oder überlassen werden.

Die Organe des Kreis-synodalverbandes sind die Kreis-synode und der Kreis-synodalvorstand. Der Kreis-synodalvorstand ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. (Art. 61.)

Schon in diesen Sätzen ist angedeutet, daß der Kirchenkreis nach der neuen Verfassung eine gegen früher vermehrte Bedeutung haben soll. Es ist von Sondereinrichtungen die Rede, die er schaffen kann, von Vermögen, das er erwirbt. Ja, es ist vorgesehen, daß er Umlagen für die eigenen Bedürfnisse des Kirchenkreises ausschreiben, Anleihen aufnehmen und besondere Beamte, Pfarrer, Diakonen usw. anstellen kann. (Art. 62.)

Gewiß wird das nur bei leistungsfähigen Kirchenkreisen zutreffen, aber die Möglichkeit ist gegeben, daß kleine Kirchenkreise zusammengelegt werden, oder sich zu besonderen Aufgaben zusammenschließen.

Die Kreis-synode ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen und zu überwachen, den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, sie darin zu fördern und von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Die Kreis-synode hat insbesondere

1. auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände innerhalb des Kreises hinzuwirken,
2. der christlichen Erziehung der Jugend in Kirche, Schule und Haus sich anzunehmen,
3. für die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreise Sorge zu tragen,

4. die evangelische Liebesarbeit im Kirchenkreise zu fördern und zu vertreten, und zwar, wo es angängig ist, in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen. (Art. 62.)

Welch eine Fülle von Aufgaben ist in diesen Sätzen beschlossen! Dazu kommt die Erledigung all der äußeren Geschäfte, des Rechnungswesens usw.

Die Kreissynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.

Sie besteht aus

1. dem Superintendenten,
2. den in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramte des Kirchenkreises festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend beauftragten Geistlichen, sowie den leitenden Geistlichen der im Kirchenkreise belegenen, amtlich anerkannten Anstaltsgemeinden,
3. weltlichen Mitgliedern, die in doppelter Zahl der innerhalb des Kirchenkreises dauernd errichteten Gemeindepfarrstellen und der als stimmberechtigte Mitglieder zur Kreissynode gehörenden Anstaltsgeistlichen von den Gemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.

Außerdem sollen der Kreissynode als Mitglieder angehören 5 Vertreter der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, den mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, der Organisten und Kirchenchorleiter und der sonstigen hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten, sowie ein Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit im Kreise. (Art. 63.)

Man sieht an der Zusammensetzung der Kreissynode das Bestreben, auch die anderen berufsmäßigen Kräfte heranzuziehen, die für den Aufbau des kirchlichen Lebens von Bedeutung sind.

Jede Gemeinde des Kirchenkreises wählt mindestens so viele Mitglieder, wie sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt; die übrigen in Art. 63 Abs. 2 Ziff. 3 vorgesehenen

Mitglieder werden von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeinden bestimmt die Kreissynode.

Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Die zu Wählenden müssen ihren Wohnsitz im Kirchenkreis oder Sitz im Gemeindefkirchenrat haben.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung. Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so wählt ihre vereinigte Gemeindevertretung.

Die Wahl ist im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl vorzunehmen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Zuzuf vollzogen werden. Sie wird im übrigen durch kirchliches Provinzialgesetz geregelt. (Art. 65.) Vgl. Art. 156.

Die Kreissynode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, außerdem so oft ihr Vorstand es für erforderlich hält. (Art. 67.)

Wie schon aus den bisherigen Bestimmungen hervorgeht, soll es auch in Kirchenkreisen die Aufgabe sein, möglichst viele Kreise für das kirchliche Leben zu erwärmen. Ebenso ist es darauf abgesehen, die im Kirchenkreise vorhandenen persönlichen Kräfte auch in den Arbeitsbereich der Kreissynode zu holen. Diesem besonderen Zweck sollen die Ausschüsse dienen, die wir schon in den größeren Gemeinden gefunden haben, und die auch in den oberen Stufen der Verfassung sich wiederfinden.

Zur Pflege der christlichen Erziehung der Jugend wird ein ständiger Ausschuss gebildet, zu dem außer Vertretern des evangelischen Religionsunterrichts auch evangelische Mütter gehören sollen. Ein Rechnungsausschuss hat seine ständigen Aufgaben. Zur Anregung, Pflege und Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere zur Einrichtung der im Kirchenkreise notwendigen Werke christlicher Liebe und sozialer Fürsorge, zur Förderung der christlichen Presse und zur Pflege der kirchlichen Kunst und geistlichen Musik im Kirchenkreise sollen besondere Vertreter bestellt und bei

Bedarf noch andere Ausschüsse gebildet werden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Gemeindeglieder des Kirchenkreises, die nicht der Kreissynode angehören, durch den Kreissynodalvorstand berufen werden. (Art. 71.)

Der Kreissynodalvorstand führt die laufende Verwaltung des Kreissynodalverbandes. (Art. 73.)

Er kann durch Kirchengesetz und solange dieses nicht ergangen ist, durch Verordnung des Kirchenrats — der obersten Kirchenleitung — berufen werden, selbst oder durch Bevollmächtigte namens einer Gemeinde solche Rechtsgeschäfte vornehmen, deren gleichmäßige Erledigung innerhalb der Kirche für deren einheitliche Finanzwirtschaft erforderlich ist. (Art. 74.)

Dies ist eine sehr einschneidende Bestimmung. Man denke an die Verpachtung der kirchlichen Ländereien!

Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer sind von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen. Die Zahl der Geistlichen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes nicht erreichen. (Art. 75.)

Schon hier zeigt sich das durch die ganze Verfassung beobachtete Verfahren, die Zahl der Geistlichen in den kirchlichen Vertretungen niedrig zu halten.

Der Superintendent hat die Pflicht, das kirchliche Leben des Kirchenkreises zu fördern, als Beauftragter der Kirche die kirchliche Aufsicht auszuüben und die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten usw. (Art. 77.)

Er wird vom Provinzialkirchenrat — von diesem ist im nächsten Abschnitt die Rede — auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt. Dieser hat zuvor die in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramte des Kirchenkreises fest angestellten Geistlichen und den Kreissynodalvorstand zu hören. Ergibt die Anhörung den Widerspruch von mehr als zwei Drittel der Befragten, so gilt der Vorschlag als beseitigt. (Art. 78.)

Ueber diesen Punkt sind lebhaftere Auseinandersetzungen in der Kirchenversammlung gepflogen worden. Es war der

Wunsch vieler, daß auch in den östlichen Provinzen wie in den westlichen der Superintendent von der Kreissynode gewählt werde, da der Kirchenkreis ja ein Selbstverwaltungskörper sein soll. Aber schließlich hat den Ausschlag gegeben, daß viele Kirchenkreise einer starken Anregung bedürfen und der Superintendent von der Kirchenleitung so ausgewählt werden kann und soll, daß das kirchliche Leben wirksam gefördert wird. Dann darf man aber nicht auf die Pfarrer bloß in dem betreffenden vielleicht sehr kleinen Kirchenkreise beschränkt werden.

26. Kirchenprovinz.

Die Kirchenprovinzen setzen sich aus Kirchenkreisen zusammen. Sie sind in Einheit der Verfassung und Verwaltung mit der Kirche verbunden. (Art. 81.)

Jede Kirchenprovinz bildet einen Selbstverwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.

Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen der Kirchenprovinz sowie solche Aufgaben, die ihr von der Kirche übertragen oder überlassen werden.

Die Organe des Provinzialsynodalverbandes sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat. Der Provinzialkirchenrat ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. (Art. 82.)

Die Provinzialsynode ist berufen, im Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium das gesamte kirchliche Leben der Kirchenprovinz zu pflegen und zu fördern und über der äußeren kirchlichen Ordnung im Rahmen des kirchlichen Rechtes zu wachen.

Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände hinzuwirken und die evangelische Liebestätigkeit zu fördern, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften der Kirchenprovinz oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen Kundgebungen erlassen und Ansprachen an die Ge-

meinden richten. Diese Pflichten und Rechte übt, solange die Synode nicht versammelt ist, der Provinzialkirchenrat aus. (Art. 83.)

Daß die Provinzialsynode daneben auch die äußeren Geschäfte der Selbstverwaltung und der Kirche zu besorgen hat, ist selbstverständlich. Von ihren sonstigen Befugnissen verdient Erwähnung, daß die Provinzialsynode auch durch erwählte Mitglieder an den theologischen Prüfungen teilnimmt (Art. 83) und über die Einführung von Gesangbüchern in der Provinz beschließt. (Art. 85.) Gegen die Verpflichtung der Einführung steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu. Will sie an ihrem alten Gesangbuche festhalten, so soll es ihr nicht gewaltsam genommen werden. Die Zulassung von Lehrbüchern für den kirchlichen Unterricht bedarf der Genehmigung der Provinzialsynode. (Art. 85.) Das ist in der heutigen Zeit besonders bedeutungsvoll.

Die Provinzialsynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.

Sie besteht aus

1. Mitgliedern, die von den Gemeinden der Kirchenprovinz durch die Mitglieder der Gemeindeförperschaften gewählt werden,
2. einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität,
3. Mitgliedern, deren Entsendung oder Berufung nach Art. 89 erfolgt.

Außerdem gehören der Präses der Provinzialsynode und die von dieser in den Provinzialkirchenrat gewählten Mitglieder auch der nächsten Provinzialsynode als Mitglieder an.

Sämtliche Mitglieder müssen in der Kirchenprovinz ihren Wohnsitz haben. (Art. 86.)

Die Zahl der von den Gemeinden zu wählenden Mitglieder wird durch kirchliches Provinzialgesetz festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl werden die Kirchenprovinzen durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen in Wahlbezirke

eingeteilt, die so groß sein müssen, daß der Grundsatz der Verhältnismahl sich auswirken kann.

In jedem Wahlbezirke sind ein Drittel aus den in der Kirchenprovinz wohnenden Geistlichen, zwei Drittel aus weltlichen Gemeindegliedern der Kirchenprovinz zu wählen.

Die Wahlen sind im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältnismahl vorzunehmen.

Die Aufstellung von Provinzlisten zur Auswertung der Reststimmen ist zu ermöglichen.

Die näheren Vorschriften trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt. (Art. 87.) Es ist als Anhang dieser Schrift abgedruckt.

Um die Wahlen zur Provinzialsynode und zur Generalsynode hat man in der Kirchenversammlung hart gestritten. Der Evang. Oberkirchenrat hatte vorgeschlagen, daß die Provinzialsynode wie bisher von den Kreissynoden gewählt werden solle, dagegen die Generalsynode von den Gemeindeförperschaften. Er wünschte, dadurch die Einheit der Landeskirche zu festigen. Der Generalsynodalvorstand dagegen betonte die Notwendigkeit, daß zwischen Provinzialsynode und Generalsynode kein Zwiespalt entstehen dürfe. Ein Vermittlungsvorschlag ging dahin, daß ein Teil der Mitglieder der Generalsynode von der Provinzialsynode, ein anderer von den Gemeindeförperschaften gewählt werden solle. Einig war man in dem Wunsche, daß die Provinzialsynoden und die Generalsynode „frisches Blut“ erhalten sollten, auch die Männer aus dem Arbeiter-, Handwerker-, Kleinbeamten-, Bauernstande nicht fehlen dürften. Angenommen wurde schließlich mit geringer Mehrheit der Vermittlungsvorschlag, daß zwar die Generalsynode von den Provinzialsynoden aus gewählt werden solle, dagegen die Provinzialsynode von den Gemeindeförperschaften her. Auf diese Weise sollte die Provinzialsynode von dem Uebergewicht der Superintendenten als Vertreter des Kirchenregiments und der Vertreter von Besitz und Bildung, der sogenannten Notabeln, befreit werden. Es kommt nun darauf an, daß bei den Wahlen zu

und von den Gemeindeförperschaften dieser Gesichtspunkt auch Beachtung findet. In Rheinland und Westfalen hat man kraft des diesen Kirchenprovinzen zustehenden Sonderrechts nachträglich leider grundsätzlich das alte System beibehalten, wenn auch mit einigen Verbesserungen.

Die in Art. 86 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Mitglieder dürfen der Zahl nach nicht mehr als ein Sechstel der übrigen Mitglieder ausmachen.

Ein Fünftel dieser Mitglieder, höchstens aber fünf, beruft der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat.

Die anderen sollen von den großen evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, von den Organisten und Kirchenchorleitern sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten in der Kirchenprovinz aus ihrer Mitte entsendet werden. Die Provinzialsynode verteilt sie am Schlusse jeder ordentlichen Tagung für die nächste Wahl auf die Berechtigten und bestimmt, welche Vertretungen der Berechtigten sie zu entsenden haben. (Art. 89.)

Auch hier ist deutlich, daß die Verfassung die freien Kräfte der Inneren Mission und anderer Bestrebungen sowie auch der wichtigsten Berufsstände, die der Kirche dienen, an der Selbstverwaltung und Leitung der Kirche beteiligen will.

Die Provinzialsynode tritt alle zwei Jahre zusammen. (Art. 90.) Sie wählt zu Beginn jeder ersten ordentlichen Tagung für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte den Präses und dessen Stellvertreter. (Art. 91.)

Der Provinzialkirchenrat führt die laufende Verwaltung des Provinzialsynodalverbandes. (Art. 95.) Er ist zugleich berufen, das Konsistorium in der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu beraten und zu fördern.

Das Konsistorium hat zu diesem Zwecke den Provinzialkirchenrat von allen bedeutsamen Vorgängen des kirchlichen Lebens zu unterrichten und sich vor Erlaß allge-

meiner provinzialkirchlicher Verfügungen, soweit die Wichtigkeit der Sache es angezeigt erscheinen läßt, des Einverständnisses des Provinzialkirchenrats zu vergewissern. Daß dies geschehen, ist in der Verfügung zu erwähnen. Insbesondere bedarf das Konsistorium der Zustimmung des Provinzialkirchenrats zur Veranstaltung einmaliger und außerordentlicher Kirchenkollekten.

Anderseits hat der Provinzialkirchenrat beachtenswerte Wünsche, die in der Kirchenprovinz hervortreten, in seinem Schoße zu erörtern und bei den zuständigen Stellen auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken. (Art. 96.)

Das Konsistorium als ausführende Behörde hat seine Sonderaufgaben, aber es hat sich nach den Beschlüssen und Weisungen des Provinzialkirchenrats zu richten.

Dem Provinzialkirchenrat gehören an:

1. Der Präses der Synode,
2. weitere Mitglieder, die von ihr in jeder ersten ordentlichen Tagung gewählt werden und bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben,
3. die Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident,
4. ein Mitglied des Konsistoriums, das von dessen Vorsitzenden für den einzelnen Fall bestimmt wird,
5. weitere vom Oberkirchenrat zu bestimmende Mitglieder des Konsistoriums, soweit von der Provinzialsynode eine Verstärkung des Provinzialkirchenrats gewünscht wird.

Der Provinzialkirchenrat muß so zusammengesetzt werden, daß die Geistlichen in der Minderheit sind und die Zahl der synodalen Mitglieder zu Ziff. 1 und 2 doppelt so groß ist wie die der behördlichen Mitglieder zu Ziff. 3, 4 und 5.

Den Vorsitz führt der Präses der Synode, im Falle seiner Behinderung ein vom Provinzialkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied. (Art. 97.)

Wie in der ganzen Verfassung das Ueberwiegen der weltlichen Mitglieder festgelegt ist gegenüber den geistlichen im Verhältnis von 2 zu 1 — in Ablehnung der so-

genannten Pastorenkirche — so ist auch das Uebergewicht der gewählten Mitglieder (Synodalen) über die beamteten im gleichen Verhältnis 2 zu 1 durchgeführt — in Ablehnung der Behördenkirche. Die Selbstverwaltung kommt darin zum Ausdruck. Aus diesem Grunde ist auch der Präses der Provinzialsynode der Vorsitzende des Provinzialkirchenrats.

Der Provinzialkirchenrat kann sich im Einverständnis mit der Provinzialsynode oder auf ihre Anregung zur Vorbereitung und Fortführung ihrer Aufgaben Sonderausschüsse angliedern, insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zum Dienst an der heranwachsenden Jugend. Die Provinzialsynode kann in diese Ausschüsse Vertreter entsenden und der Provinzialkirchenrat Sachverständige berufen. Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse werden vom Provinzialkirchenrat ernannt. (Art. 98.)

Auch an dieser Stelle ist zu erkennen, daß die Kirche die Verbindung mit den freien und freiwilligen Kräften und Vereinigungen sucht, die ihr wichtige Dienste leisten, und sich nicht bloß auf die beamteten Personen stützen will.

Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz sind der oder die Generalsuperintendenten und das Evangelische Konsistorium.

Sie sind gehalten, ihre Tätigkeit in engem Einvernehmen mit der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung auszuüben und deren Ausbau zu fördern. (Art. 99.)

Die geistliche Leitung der Kirchenprovinzen liegt den Generalsuperintendenten ob. (Art. 100.)

Die Generalsuperintendenten haben das Gesamtleben der Kirchenprovinz zu beobachten, auf seinen Aufbau im Sinne der Kirche hinzuwirken und Angriffe gegen die Kirche abzuwehren. Sie sollen das christliche Leben in den Gemeinden und Kirchenkreisen pflegen und fördern sowie über die gottesdienstliche Ordnung wachen.

Ihnen liegt besonders ob,

1. bei der Pfarrbesetzung und der Bestellung der Superintendenten mitzuwirken,

2. die theologischen Prüfungen vorzubereiten und zu leiten,
3. die Kandidaten, die Pfarrer und die Superintenden-
ten geistlich und persönlich zu beraten,
4. von den Zuständen in den Gemeinden und Kirchen-
kreisen durch regelmäßige Besuche und, wo es her-
kömmlich ist, durch Visitationen in besonderer Form
sich eine genaue Kenntnis zu verschaffen,
5. die kirchlichen Interessen auf dem Gebiete der Schule
zu wahren und des gesamten Dienstes an der heran-
wachsenden Jugend sich anzunehmen,
6. ein gedeihliches Zusammenwirken mit der Inneren
und Äußerer Mission, der sozialen Fürsorge und
der öffentlichen Wohlfahrtspflege anzustreben,
7. alljährlich mindestens einmal die Superintenden-
ten ihres Sprengels zu einer Besprechung über Ange-
legenheiten des kirchlichen Lebens zu berufen, wobei
auch Anträge gestellt werden können.

In der Erfüllung seiner Aufgaben ist jeder General-
superintendent selbständig; doch haben die Generalsuper-
intenden-ten einer Kirchenprovinz sich in grundsätzlichen
Fragen zu verständigen und auf einheitliche Leitung der
Sprengel Bedacht zu nehmen.

Zur Beratung innerkirchlicher Fragen von größerer
Bedeutung können die Generalsuperintenden-ten aller Pro-
vinzen nach Bedürfnis zusammentreten. Sie geben sich die
Geschäftsordnung für ihre Versammlungen und für den
geschäftlichen Verkehr untereinander. Sie wählen ihren
Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
Sie können gemeinsam der Generalsynode und dem Kirchen-
senat Beschlüsse und Anträge vorlegen. Bei der Wahl eines
Generalsuperintenden-ten sind sie zu hören. (Art. 101.)

Die geistliche Führung ist in den letzten Jahren immer
wieder gefordert worden. Die neue Verfassung erfüllt die
laut gewordenen Wünsche zum guten Teil. Die General-
superintenden-ten haben jetzt die Möglichkeit, mehr als früher
ihren hohen Beruf zu erfüllen. Unter den bisherigen Ver-

hältnissen stand ihnen nicht einmal eine besondere Schreibkraft zur Verfügung. Jetzt wird das anders. Der Name des Bischofs, der von vielen gefordert wurde, ist ihnen vorläufig noch nicht beigelegt. Aber es ist vorgeesehen, daß es ohne Verfassungsänderung geschehen kann, durch ein Kirchengesetz, das von der einfachen Mehrheit der Generalsynode beschlossen werden kann. (Art. 111 Abs. 2. S. 6.)

Die geistliche Führung soll in der gesamten Landeskirche ferner zur Geltung gebracht werden durch die Versammlung der Generalsuperintendenten, die nach Bedarf zusammentreten kann. Hier ist es möglich, gemeinsame Richtlinien für die kirchliche Arbeit zu beraten und festzulegen, die dann für die einzelnen Kirchenprovinzen maßgebend und fruchtbringend sind. Von manchen Seiten aus wurde die Befürchtung geäußert, daß sich dadurch etwas Ähnliches entwickeln könnte wie die katholische Bischofskonferenz in Fulda. Aber evangelische Bischöfe sind etwas anderes als katholische. Sie wissen, daß die evangelischen Christen selbständig genug sind, um sich nicht ohne weiteres auf einen Weg führen zu lassen, der nicht der ihre ist. Die Generalsuperintendenten sind selbst auch evangelische Christen und haben von Petrus gelernt, daß es nicht ihre Aufgabe ist, über das Volk zu herrschen, sondern Vorbilder der Herde zu werden. Wenn sie sich mutig zu dem Herrn Jesus Christus und seiner Sache bekennen und ihre Stimme in seinem Namen erheben, dann werden alle rechten Christen aufhören und bereit sein, sich führen zu lassen. Denn die geistliche Führung in der evangelischen Kirche beruht nicht darauf, daß ein Geistlicher an der Spitze steht, sondern daß die Kraft des Heiligen Geistes und das Zeugnis der Wahrheit in den Führern sich offenbart.

Das Konsistorium ist ein Kollegium. Es besteht aus den Generalsuperintendenten, dem Konsistorialpräsidenten und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt ein Generalsuperintendent. Ist die Kirchenprovinz in mehrere Sprengel

geteilt, so wechseln die Generalsuperintendenten im Vorsitz in der Reihenfolge ihres Dienstalters von 2 zu 2 Jahren. (Art. 104.) Der Konsistorialpräsident ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden bei Erledigung der laufenden Geschäfte des Konsistoriums. Er handelt in dieser Vertretung selbständig unter eigener Verantwortung. (Art. 105.)

Die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident und die Mitglieder des Konsistoriums werden nach Anhörung des Provinzialkirchenrats vom¹ Kirchensenat ernannt.

Hat der Provinzialkirchenrat gegen einen bestimmten Vorschlag Einspruch erhoben, so bedarf es zur Wahl des Vorgesetzten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchensenats. (Art. 107.)

Bisher stand bekanntlich ein Jurist, also ein kirchlicher Verwaltungsbeamter, an der Spitze des Konsistoriums. Das ist von nun an nicht mehr der Fall. In dem Vorsitz des Generalsuperintendenten kommt zum Ausdruck, daß die geistliche Leitung den Ausschlag geben soll.

27. Gesamtkirche.

Die Gesamtkirche, die aus den Kirchenprovinzen sich zusammensetzt, heißt in der Verfassung schlechtweg „Die Kirche“. Sie tritt in Erscheinung in der Generalsynode und den obersten Kirchenbehörden.

Die Generalsynode ist berufen, dem äußeren und inneren Aufbau der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen. Sie soll die Gemeinden und die Geistlichen zur Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Arbeit verbinden.

Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände hinzuwirken, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen

Rundgebungen erlassen und Ansprachen an die Gemeinden richten.

Sie soll die Selbstthätigkeit der Gemeinden, Kreis- und Provinzialsynodalverbände anregen, ihrer Selbstständigkeit weitherzig und vertrauensvoll die Grenzen ziehen und sie in diesen Grenzen schützen. Sie soll aber auch die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen aller Art wahren. (Art. 109.)

Die Generalsynode erläßt die Kirchengesetze, übt das kirchliche Steuerrecht aus und stellt allgemeine Grundsätze über die kirchliche Verwaltung auf. (Art. 110.)

Die Generalsynode hat insbesondere

1. die Reinheit der evangelischen Lehre in der Kirche zu wahren,
2. für den unverkürzten Bestand der Rechte der Kirche, namentlich auch auf dem Gebiete der Schule einzutreten,
3. die evangelische Liebesthätigkeit zu fördern,
4. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern. (Art. 111.)

Die Generalsynode ist also die oberste Körperschaft der evangelischen Kirche. In ihrem Auftrage üben Kirchensenat und Evangelischer Oberkirchenrat die Kirchenleitung und Verwaltung aus und empfangen von ihr die maßgebenden Richtlinien. Die wichtigsten Fragen, die im folgenden aufgezählt sind, unterliegen ihrer Entscheidung:

Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben folgende Gegenstände vorbehalten:

1. die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen,
2. die gottesdienstliche Ordnung,
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
4. die Kirchenzucht,
5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
6. die Ordnung der Konfirmation,

7. das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht,
8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben,
9. die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Besetzung der geistlichen Aemter,
10. die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte,
11. die dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten. (Art. 112.)

Bei Aenderung der gottesdienstlichen Ordnung und der Ordnung der Konfirmation sollen die Provinzialsynoden vor dem Beschlusse der Generalsynode gehört werden.

Gegen die Einführung abändernder Bestimmungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie bei einer auf Gesetz oder Herkommen beruhenden älteren Ordnung zu bleiben beschließt. (Art. 115.)

Ueber die Einführung von Gesangbüchern für das gesamte Kirchengebiet beschließt die Generalsynode.

Gegen die Verpflichtung zur Einführung steht jeder Provinzialsynode und jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu. (Art. 116.)

1. Die Generalsynode wird von 4 zu 4 Jahren neu gebildet.
2. Sie besteht aus:

(1) Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden gewählt werden und einem Mitgliede, das von der Kreissynode Hohenzollern aus den innerhalb der Hohenzollernschen Lande wohnhaften Gemeindegliedern gewählt wird,

(2) den Generalsuperintendenten und den Präsidien der Provinzialsynoden,

(3) Vertretern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete,

(4) 15 weiteren Mitgliedern, die vom Kirchen-senat berufen werden,

(5) Mitgliedern aus den außerpreussischen Theilen der Kirche nach näherer Regelung gemäß Art. 165.

3. Der Präses und seine beiden Stellvertreter gehören auch der nächsten Generalsynode als Mitglieder an. (Art. 117.)

Die von den Provinzialsynoden zu wählenden Mitglieder werden, vorbehaltlich einer Aenderung durch Kirchengesetz, so verteilt, daß auf Brandenburg 42, auf Sachsen 21, auf Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz je 18, auf die Grenzmark Posen-Westpreußen 3 entfallen.

In jeder Kirchenprovinz sind ein Drittel aus den Geistlichen und zwei Drittel aus weltlichen Gemeindegliedern zu wählen.

Die Wahl erfolgt auf Grund gebundener Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl oder, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuzuf. (Art. 118.)

Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete haben das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Generalsynode zu entsenden. (Art. 119.)

Die in Art. 117 Abs. 2 Ziffer 4 genannten Mitglieder sollen von den großen evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, von den Organisten und Kirchenchorleitern sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten aus ihrer Mitte entsendet werden. Die Generalsynode verteilt sie am Schlusse jeder ordentlichen Tagung für die nächste Wahl auf die Berechtigten und bestimmt, welche Vertretungen der Berechtigten sie zu entsenden haben und wie viele von ihnen in Ermangelung entsendungsfähiger Vertretungen von dem Kirchensenat zu berufen sind. (Art. 120.)

Die Generalsynode tritt alle 4 Jahre zusammen. (Art. 121.)

Die Generalsynode wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte

den Präses und zwei Stellvertreter. Von diesen muß einer dem geistlichen, einer den weltlichen Mitgliedern angehören. (Art. 122.)

Gegen Beschlüsse der Generalsynode kann der Kirchen Senat binnen 3 Monaten nach Eingang der Beschlüsse Einspruch erheben. Der Beschluß des Kirchen Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Der Gegenstand ist der Synode bei der nächsten Tagung vorzulegen. Hält die Synode ihren Beschluß aufrecht, so ist darnach zu verfahren. (Art. 125.)

Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß der Generalsynode das letzte und entscheidende Wort zu steht. Aber es kann vorkommen, daß ein Beschluß übereilt gefaßt ist oder durch eine Zufallsmehrheit zustande kam. Dann hat der Kirchen Senat die Möglichkeit, die Ausführung des Beschlusses auf längere Zeit zu hindern und eine sorgfältige Nachprüfung durch alle Beteiligten zu verlangen.

Der Kirchen Senat hat die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Auf ihn gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse über, die nach bisherigem Rechte dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden. Er hat (neben anderen Verwaltungsaufgaben) Angelegenheiten, die einen Beschluß der Generalsynode erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Notverordnungen oder Einzelmaßnahmen zu regeln. (Art. 126.)

Dem Kirchen Senat gehören an:

1. der Präses der Generalsynode und seine beiden Stellvertreter,
2. die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte,
3. 10 weitere Mitglieder der Generalsynode, die von ihr in jeder ordentlichen Tagung gewählt werden und bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben,
4. der Präsident und die Vizepräsidenten des Oberkirchenrats sowie ein geistliches und ein weltliches

Mitglied dieser Behörde, die von dem Präsidenten für den einzelnen Fall bestimmt werden,

5. die Vorsitzenden der Konsistorien.

Von den Mitgliedern in Ziffer 1 bis 3 darf nicht mehr als ein Drittel Geistliche sein. (Art. 128.)

Vorsitzender im Kirchensenat ist der Präses der Generalsynode.

Durch Kirchengesetz kann der Vorsitz einem, in besonderem Amte zu berufenden Präsidenten des Kirchensenats übertragen werden. In diesem Falle sind dem Präses der Generalsynode im Kirchensenat die gleichen Rechte zu sichern, wie dem Präsidenten des Oberkirchenrats, und ist die Erledigung der Geschäfte, die in Art. 126 dem Kirchensenat übertragen sind, einem rein synodalen Organe zuzuweisen. (Art. 129.)

Um den Vorsitz im Kirchensenat wurde in der Kirchenversammlung auch ein heißer Streit geführt. Der Evangelische Oberkirchenrat hatte sich begreiflicherweise dafür eingesetzt, daß sein Präsident auch den Vorsitz im Kirchensenat habe. Er machte geltend, daß nur er am Sitz der Kirchenregierung für die Verhandlungen mit den Staatsbehörden der rechte Mann sei und dafür die notwendige Sachkenntnis und vor allem auch die Zeit habe. Dagegen wurde vom Generalsynodalvorstand gefordert, daß der Präses der Generalsynode auch Vorsitzender im Kirchensenat werde, denn die Generalsynode ist nicht nur gegenüber dem Kirchensenat, sondern erst recht dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber die maßgebende Körperschaft. Ihrem Präses gebührt also der Vorsitz. Die Verhandlungen mit den Behörden aber braucht nicht der Kirchensenat zu führen, das ist Aufgabe des Oberkirchenrats. Auch tritt der Kirchensenat nicht so häufig zusammen, daß dessen Vorsitzender unbedingt am Ort seinen Wohnsitz haben müßte. Die Gründe des Generalsynodalvorstandes wurden von der Mehrheit der Kirchenversammlung als überwiegend anerkannt. Somit wurde also der Präses der Generalsynode auch Vorsitzender im Kirchensenat. Aber ein dritter Vorschlag fand auch

großen Beifall. Es fehlte nicht viel an seiner endgültigen Annahme. Der ging dahin, daß man einen Geistlichen im Hauptamt zum Vorsitzenden des Kirchen senats berufe. In ihm wäre die geistliche Spitze und Führung für die gesamte evangelische Kirche gegeben. Fürs erste wurde der Antrag, der bei der zweiten Lesung schon angenommen war, bei der dritten Lesung abgelehnt, aber der Weg für die Zukunft ihm offen gehalten. Wenn sich also herausstellt, daß der Vorsitzende des Kirchen senats, der zugleich Präses der General synode ist, doch seinen Aufgaben nicht voll genügen kann, weil er einen anderen Wohnsitz hat — vielleicht ziemlich entfernt von Berlin — oder weil er um seiner sonstigen Berufs geschäfte willen nicht Zeit genug für dieses wichtige Ehrenamt opfern kann, so steht nichts im Wege, ohne Verfassungsänderung durch Beschluß der General synode in einem Kirchengesetz einen Vorsitzenden des Kirchen senats im Hauptamte zu wählen. Daß dies ein Geistlicher sein müsse, ist nicht gesagt. Aber wenn der Ruf nach der geistlichen Führung sich weiter verstärkt, so ist es höchst wahrscheinlich, daß ein Geistlicher, ein Vertreter des vornehmsten Dienstes in der Kirche, des Dienstes am Wort, auf diesen ersten Platz berufen wird. Selbstverständlich muß dann der General synode und ihrem Präses die Selbstständigkeit ihrer Geschäftsführung zurückgegeben werden. Die Zukunft wird hier erweisen müssen, was das Rechte sei. Der Herr der Kirche möge durch seinen Geist auf den rechten Weg führen!

Der Kirchen senat kann die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte oder bestimmte Gattungen solcher Geschäfte einem engeren Ausschuss oder dem Oberkirchenrat übertragen. In dem engeren Ausschuss muß die Zahl der synodalen Mitglieder doppelt so groß sein, als die Zahl der beamteten.

Er kann sich im Einverständnisse mit der General synode oder auf ihre Anregung zur Vorbereitung und Fortführung ihrer Aufgaben Sonderausschüsse angliedern. Die General synode kann in diese Ausschüsse Vertreter entsenden und der Kirchen senat Sachverständige

berufen. Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse werden vom Kirchensenat ernannt. (Art. 130.)

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet und verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe der Verfassung, der kirchlichen Gesetze und der vom Kirchensenat in den Grenzen seiner Zuständigkeit gegebenen Anweisungen. Er ist in allen Fällen, einschließlich der kirchlichen Aufsicht zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist oder wird. (Art. 131.)

Der Oberkirchenrat ist ein Kollegium. Er besteht aus einem Präsidenten, einem geistlichen und einem weltlichen Vizepräsidenten und geistlichen und weltlichen Mitgliedern. (Art. 132.)

Die Kirche wird gerichtlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat, außergerichtlich entweder durch den Kirchensenat oder den Oberkirchenrat vertreten. (Art. 135.)

Wenn der Ev. Oberkirchenrat künftig auch nicht mehr wie bisher den entscheidenden Einfluß in der Kirche hat, so wird er doch die Fäden in der Hand behalten, also große Bedeutung haben. Bis sich die neuen Verhältnisse durchsetzen, wird überhaupt noch viel Zeit vergehen.

28. Rechtsausschüsse.

Zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung ist in den durch diese Verfassung oder besondere kirchliche Gesetze bestimmten Fällen für den Bereich einer Kirchenprovinz der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, für den Gesamtbereich der Kirche der Rechtsausschuß der Kirche zuständig.

Die Rechtsausschüsse sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenene Kirchenbehörden. (Art. 136.)

Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz besteht aus

1. dem Konsistorialpräsidenten als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Konsistoriums,
3. vier von der Provinzialsynode am Schlusse jeder ersten ordentlichen Tagung zu wählenden Gemeindegliedern,

die innerhalb der Kirchenprovinz die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen.

Der Rechtsausschuß der Kirche besteht aus

1. dem weltlichen Vizepräsidenten des Oberkirchenrats als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Oberkirchenrats,
3. vier von der Generalsynode am Schlusse jeder ordentlichen Tagung zu wählenden Gemeindegliedern, welche die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen. (Art. 137.)

Es liegt in der Sache begründet, daß die selbständig gewordene Kirche auch selbständige Rechtsausschüsse (kirchliche Gerichtshöfe) bildet. Damit wird in das Rechtsleben des Staates nicht eingegriffen. Soweit dieses in Betracht kommt, bleibt die Möglichkeit bestehen, die staatliche Gerichtsbarkeit anzurufen.

29. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Mitglieder der Synoden müssen die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen. Die Zugehörigkeit zu einer Synode erlischt, sofern sie den Wohnsitz in ihrem Bereiche voraussetzt, mit der Aufgabe dieses Wohnsitzes, ferner mit dem Verlust der Wählbarkeit. (Art. 140.)

Bei Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbniß ab, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden:

„Gelobt Ihr vor Gott, daß Ihr Euer Obliegenheiten als Mitglieder der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“

erklären: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die Verweigerung des Gelöbnisses zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich. (Art. 141.)

Geistliche sowie kirchliche Beamte und Angestellte bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubes. (Art. 142.)

Die Verhandlungen der Synoden sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch können die Synoden die Oeffentlichkeit ausschließen.

Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Synoden Zutritt. (Art. 143.)

Die Synoden sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zurfuf erfolgen; wird dagegen Widerspruch erhoben, so sind sie nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl vorzunehmen.

Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Besungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden. (Art. 144.)

Man hat der Verfassung einen verstärkten Schutz geben wollen, damit sie nicht alsbald neuen Veränderungen ausgesetzt werden. Die Kirche braucht fürs erste Zeit, um sich an das neue Kleid ihrer Verfassung zu gewöhnen.

Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften, sowie die kirchlichen Beamten sind dauernd verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. (Art. 146.)

Zur Regelung besonderer Einrichtungen können die Gemeindeförperschaften zu Art. 4 bis 40 und 54 bis 59, die Kreissynoden durch Kreissatzung auch zu Art. 60 bis 76 ergänzende Bestimmungen erlassen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Provinzialkirchenrats. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Rechtsausfuß der Kirche anerkannt hat, daß die Satzung nicht mit der Verfassung oder wesentlichen Vorschriften anderer kirchlicher Gesetze im Widerspruch steht. Vor Genehmigung

einer Gemeindefassung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. (Art. 147.)

Weigern sich die Organe der Gemeinden oder Kreissynodalverbände, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Gliedern dieser Selbstverwaltungskörper obliegen, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig. (Art. 148.)

Beschlüsse der Gemeindeförperschaften, der Kreissynoden und ihrer Ausschüsse sowie der Kreissynodalvorstände, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind vom Konsistorium außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig. (Art. 149.)

Beschlüsse einer Provinzialsynode, die mit der Einheit der Kirche in Bekenntnis und Union, Kultus und Verfassung nicht vereinbar sind oder gegen die Gesetze verstoßen, oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, sind vom Kirchensenat außer Kraft zu setzen.

Dasselbe gilt von Beschlüssen eines Provinzialkirchenrats und seiner Ausschüsse, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden. Auf Verlangen des Konsistoriums ist die Ausführung des Be-

schlusses bis zur Entscheidung des Kirchenfenats auszu-
setzen. (Art. 150.)

30. Schlußbestimmungen.

Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, so-
weit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt.

Soweit in Gesezen oder anderen Vorschriften auf
Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung auf-
gehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vor-
schriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Ver-
fassung ersetzt.

Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Behörden
die entsprechenden Behörden der neuen Ver-
fassung. (Art. 152.)

Das Verfahren bei Ablehnung einer geist-
lichen Amtshandlung oder bei Verweigerung der
Zulassung zu einer solchen regelt sich bis zu anderer
Ordnung durch Kirchengesez nach den bestehenden
Vorschriften. Ueber den Refurs entscheidet in allen Fällen
der Kreissynodalvorstand. (Art. 154.)

Unstaltsgemeinden nehmen an den Wahlen zu
den Kreissynoden und Provinzialsynoden teil, sofern sie
nach Feststellung des Provinzialkirchenrats eigene Vertre-
tungen besitzen, deren Bildung und Wirkungskreis den
Grundsätzen der Verfassung für die Gemeindeförperschaften
im wesentlichen entspricht. (Art. 155.)

Das Kirchengesez vom 17. Mai 1895 betreffend die
Berliner Stadtshnode und die Parochialverbände
in größeren Orten sowie das Kirchengesez vom 4. Juli 1904
über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungs-
bereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und
die Rheinprovinz bleiben bis zu anderer Regelung durch
Kirchengesez aufrecht erhalten. Die Wahlen zur Berliner
Stadtshnode und zu den Verbandsvertretungen sind nach
Artikel 65 Abs. 5 vorzunehmen. Die Wahl der Mitglieder
der Berliner Stadtshnode erfolgt jedesmal nach der Neu-
wahl der Gemeindeförperschaften. (Art. 156.)

Bis zur Neuregelung des kirchlichen Disziplinarrechts tritt der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz an die Stelle des Konsistoriums in den Fällen der §§ 19, 46 und 53 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 betreffend die Dienstvergehen der kirchlichen Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, der Rechtsausschuß der Kirche an die Stelle des Evangelischen Ober-Kirchenrates in Fällen der §§ 33, 46 und 54 des genannten Gesetzes sowie in den Fällen des § 21 bei Benennung eines anderen als des zuständigen Rechtsausschusses.

In den Fällen der §§ 19, 33, 46, 53 und 54 sollen sich unter den von der Synode gewählten Mitgliedern des Rechtsausschusses, wenn das Verfahren einen Geistlichen betrifft, 2 Geistliche, wenn es einen nicht geistlichen Beamten einer Kirchengemeinde oder eines Synodalverbandes betrifft, 2 Angehörige dieses Berufsstandes befinden. (Art. 157.)

Die Rechtsverhältnisse der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung werden bis zur kirchengesetzlichen Regelung durch Verordnung des Kirchen senats bestimmt. Dabei finden die jeweils geltenden Vorschriften für die preussischen unmittelbaren Staatsbeamten entsprechend Anwendung. (Art. 159.)

Für das Verbleiben von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten im Amte können durch Kirchengesetz Altersgrenzen festgesetzt werden. (Art. 160.)

Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz verbleibt es bei der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden dieser Provinzen, soweit sie gegenüber den Vorschriften des ersten und zweiten und des Unterabschnitts I des dritten Abschnitts dieser Verfassung Sonderrecht enthält. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gemeindefkirchenrats das „Presbyterium“ und an die Stelle der Gemeindevertretung die „größere Gemeindevertretung“ tritt.

Werden Bestimmungen der Kirchenordnung durch ein Kirchengesetz betroffen, so sind die Provinzialsynoden der beiden Kirchenprovinzen zu hören. Das Ergebnis ihrer Abstimmung wird festgestellt, indem die Stimmen beider Synoden durchgezählt werden. Dabei ist rheinischen und westfälischen Stimmen entsprechend der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Synode ein verschiedenes Gewicht zu geben. (Art. 161.)

In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz kann durch kirchliches Provinzialgesetz der Vorsitz im Konsistorium einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. (Art. 162.)

Die Hohenzollernschen Lande bleiben der Kirche als selbständiger Kirchenkreis angegliedert.

Für ihren Bereich werden die Obliegenheiten des Generalsuperintendenten, des Konsistoriums und des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz von dem Generalsuperintendenten, dem Konsistorium und dem Rechtsausschuß der Rheinprovinz wahrgenommen. (Art. 164.)

Soweit die kirchlichen Verhältnisse in außerpreussischen Teilen der Kirche es erfordern, ist der Kirchensenat zu einer Sonderregelung ermächtigt. (Art. 165.)

Für die katholische Kirche ist der Satz anerkannt, daß Staatsgrenzen keine Kirchengrenzen bedeuten. Dann muß derselbe Grundsatz auch für die evangelische Kirche gelten. Die jetzt zu den Staaten Polen, Litauen, Tschecho-Slowakei gehörenden evangelischen Gemeinden haben ein Recht darauf, bei der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die jetzt vom Staate gelöst ist, zu verbleiben. Die Schwierigkeiten, die ihnen gemacht werden, sind aus den Zeitungen bekannt. Um sie zu erleichtern, hat man dem Kirchensenat Vollmacht gegeben, Sonderbestimmungen zu treffen, die sich den Verhältnissen anpassen.

31. Nachwort.

Die neue Kirchenverfassung ist kein vollkommenes Werk. Es war ein zähes Ringen in der Verfassungsgebenden

Kirchenversammlung zwischen denen, die von dem bisherigen Kirchenwesen möglichst viel festhalten wollten, und den anderen, die neue Ordnungen erstrebten. Ein Werk irgendeiner Partei ist die Verfassung nicht. Die Mehrheiten bei den einzelnen Bestimmungen wurden nicht durch Parteien gebildet, sondern setzten sich zumeist in hunder Mischung aus allen Gruppen zusammen. Die Gruppe der Vereinigten Rechten (Lutheraner, Positive, Union, Gemeinschaftsleute) besaß zwar eine große Mehrheit, aber sie hat ihren Mitgliedern völlig freie Hand gelassen. Nur in der Frage des Bekenntnisvorspruches hat sie sich von den anderen Gruppen geschieden, nicht aus Parteilrücksichten, sondern um des Gewissens willen, da es galt, die Kirche auf den alten Bekenntnisgrund zu stellen. Sie hat auch die Annahme der gesamten Verfassung herbeigeführt, obwohl manche Bestimmung darin ihren Wünschen nicht entsprach.

Eins wird man anerkennen müssen, daß die neue Verfassung annähernd ihrem Zweck entspricht, dem Evangelium Raum zu schaffen und alle lebendigen Kräfte der einzelnen Gemeinden wie der Gesamtkirche zum Dienst an der Gemeinde, der Kirche und dem Reiche Gottes heranzuziehen. Verfassungsbestimmungen können kein Leben schaffen. Das vermag allein der allmächtige Gott durch seinen heiligen Geist. Die Aufgabe aller lebendigen Christen ist es nun, die neue Form mit neuem Leben zu erfüllen nach dem Wort des Apostels, „daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Dienstes, dadurch der Leib Christi erbaut werde, bis daß wir alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntnis des Sohnes Gottes, und ein vollkommener Mann werden, der da sei im Maße des vollkommenen Alters Christi, auf daß wir nicht mehr Kinder seien und uns bewegen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, womit sie uns erschleichen, uns zu verführen. Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.“ (Eph. 4, 12—15.)

1. Kirchliches Gemeindewahlgesetz.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat gemäß Artikel 17 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Zahl der gewählten Ältesten beträgt nicht weniger als 4 und nicht mehr als 12; sie wird je nach der Seelenzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung der Kreissynode von der Gemeindevertretung festgesetzt und kann in größeren Gemeinden bis auf 18 erhöht werden, im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auch darüber hinaus.

(2) Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in Gemeinden

			bis zu 200 Seelen	6
von mehr als	200	aber höchstens	500	12
" " "	500	" "	1 000	16
" " "	1 000	" "	2 000	24
" " "	2 000	" "	5 000	32
" " "	5 000	" "	10 000	40
" " "	10 000	" "	20 000	48
" " "	20 000	" "	"	60

(3) Mit Genehmigung der Kreissynode kann die Gemeindevertretung die Zahl der Gemeindeverordneten bis zur Hälfte herabsetzen.

(4) Umfaßte eine Gemeindeförperschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr Mitglieder, als ihr nach Absatz 2 zustehen, so verbleibt es bei dieser höheren Zahl, bis eine Neu festsetzung nach Abj. 3 erfolgt.

(5) Die Zahl der Ältesten darf nicht größer sein als die der Gemeindeverordneten.

§ 2.

(1) Die Seelenzahl wird vom Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Gemeindefkirchenrates festgestellt. Der Kreissynodalvorstand entscheidet auch über Veränderungen der Mitgliederzahl der Gemeindefkörperschaften bei Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl, über die damit zusammenhängenden Fragen der Zuwahl oder des Austritts, der Verlängerung oder Verkürzung der Amtsdauer einzelner Mitglieder und über das dabei anzuwendende Wahlverfahren.

(2) Das Konsistorium ist befugt, allgemein oder im Einzelfalle die Seelenzahl durch den Kreissynodalvorstand neu feststellen zu lassen.

§ 3.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wähler mündlich oder schriftlich nach näheren Bestimmungen der Wahlordnung anzumelden haben. Mit der Anmeldung ist die Erklärung des Wählers, ob er konfirmiert sei, und die persönliche oder eigenhändig vollzogene Versicherung zu verbinden, daß er gewillt sei, sein Wahlrecht im Sinn und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle auszuüben. Die einmal erfolgte Anmeldung bleibt auch für spätere Wahlen gültig. Im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bleibt das Herkommen allgemeiner Wahllisten unberührt.

(2) Die Wählerlisten werden spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienst von der Kanzel bekanntzumachen, mit dem Hinweise, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(3) Nach dem Ermessen des Gemeindefkirchenrates kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

(4) Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Gemeindefkirchenrat, gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 4.

(1) Der Gemeindefkirchenrat kann die Gemeinde in Stimmbezirke zerlegen.

(2) Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats. Bei mehreren Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher vom Gemeindefkirchenrat gewählt. Dieser wählt auch für jeden Stimmbezirk drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Sie sind aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkles zu nehmen. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

§ 5.

(1) Der Wahlberechtigte kann nur in der Gemeinde oder in dem Stimmbezirke der Gemeinde wählen, wo er in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Anmeldefrist für die Wählerliste aus einer anderen Gemeinde zugezogen ist, darf in der neuen wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Gemeindefkirchenrats der bisherigen nachweist, daß er in deren Wählerliste einspruchslos eingetragen ist. Er darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

§ 6.

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf dem Wahlvorschlag Genannten in der festgesetzten Zahl nach der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

(2) Geht überhaupt kein Wahlvorschlag ein, so tritt Mehrheitswahl ein. Dasselbe gilt, soweit die Zahl der nach Abs. 1 Gewählten hinter der Zahl der zu besetzenden Stellen zurückbleibt.

§ 7.

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats einzureichen. Geht erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ein Wahlvorschlag ein, so können noch während weiterer sieben Tage andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20, in Gemeinden unter 1000 Seelen von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnet sein.

(2) Erklärungen der Vorgesetzten über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beizubringen.

(3) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, muß sich in einer zu bestimmenden Frist für einen entscheiden, widrigenfalls er auf allen gestrichen wird.

§ 8.

(1) Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag beim Gemeindefkirchenrat schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Sie gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 9.

(1) Die Prüfung der Wahlvorschläge liegt dem Gemeindefkirchenrat ob. In größeren Gemeinden kann auf Beschluß des Gemeindefkirchenrats für diesen Zweck ein Wahlausschuß gebildet werden, der aus dem Vorsitzenden

des Gemeindefkirchenrats und vier gewählten Beisitzern besteht. § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen werden, auch kann ihre Verbindung nicht mehr aufgehoben werden.

§ 10.

(1) Die Wahl findet an einem von drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Oberkirchenrat, den Wahltag der Gemeindefkirchenrat, in Parochialverbänden das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung.

(2) Kann die Wahl in einer Gemeinde aus besonderen Gründen an einem der drei Tage nicht erfolgen, so bestimmt das Konsistorium den Wahltag.

(3) Die Dauer des Amtes der Ältesten und Gemeindeverordneten (Art. 20 Abs. 1 der Verfassung) wird von dem in Abs. 1 bestimmten Sonntag ab berechnet.

§ 11.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 12.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Diese sind bei der Wahlhandlung von den Wählern persönlich abzugeben.

(2) Der Stimmzettel darf nur einen Namen aus einem Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(3) Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

§ 13.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Gemeindefkirchenrat fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviele davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

101

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgesetzten in der Reihenfolge des Vorschlags zugewiesen.

§ 14.

(1) Tritt ein Gewählter sein Amt nicht an (§ 6 Abs. 1), verliert er es infolge Verweigerung des Gelübdes (Art. 19 Abs. 3 der Verfassung) oder scheidet er sonst während der Amtsdauer aus, so nimmt seine Stelle derjenige ein, welcher demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört und nach dem Grundsatz des § 13 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird für die Wahlzeit von der Gemeindevertretung ein neues Mitglied aus dem Kreise der Wählbaren nach Stimmenmehrheit gewählt.

§ 15.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern binnen drei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden. Ueber sie entscheidet der Gemeindefkirchenrat. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Kreisynodenvorstand zulässig.

(2) In diesem Verfahren dürfen keine Einwendungen erhoben werden, die nach § 3 Abs. 4 hätten geltend gemacht werden können.

§ 16.

(1) Auf die Wahlen, die nicht nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl erfolgen, finden die Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 12, Abs. 2 Satz 1, §§ 13 und 14 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Hat der erste Wahlgang eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist, bis diese erreicht wird, die engere Wahl fortzusetzen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17.

Im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz finden auf die Wahl der Presbyter durch die größere Gemeindevertretung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern, in Kirchengemeinden unter 1000 Seelen von mindestens drei Mitgliedern der größeren Gemeindevertretung unterzeichnet sein.

§ 18.

Das Wahlverfahren wird vom Kirchensenat durch eine Wahlordnung näher geregelt.

2. Kirchengesetz **betreffend die Wahl zur Provinzialsynode.**

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat gemäß Art. 87 Abs. 6 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Kirchenprovinzen werden durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen in Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Provinzialkirchenrat mit Zustimmung des Kirchen senats so, daß entsprechend der Seelenzahl in jedem Bezirk im allgemeinen mindestens zwölf und tunlichst nicht mehr als 24 Synodalmitglieder zu wählen sind. Geschichtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sind möglichst zu berücksichtigen.

(2) Die Wahlkommissare für die Wahlbezirke ernennt das Konsistorium.

§ 2.

(1) Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem ersten der drei Wahlstage Wahlvorschläge einzureichen. In jedem Wahlvorschlage muß von je drei Vorgesetzten einer aus der innerhalb der Provinz wohnenden Geistlichen genommen sein; die übrigen zwei Vorgesetzten sind den weltlichen Gemeindegliedern der Kirchenprovinz zu entnehmen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Mitgliedern der Gemeindeförperschaften im Wahlbezirk unterzeichnet sein.

(2) Erklärungen der Vorgesetzten über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beizubringen.

(3) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, muß sich in einer zu bestimmenden Frist für einen entscheiden, widrigenfalls er auf allen gestrichen wird.

§ 3.

(1) Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem ersten der drei Wahltage beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Sie gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 4.

(1) Zur Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar und vier Beisitzern besteht.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung nicht mehr aufgehoben werden.

§ 5.

(1) Jede Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Gemeinden, die unter einem Pfarramte verbunden sind, können sich zu einem Stimmbezirke vereinigen.

(2) Der Wahlberechtigte kann bei der Wahl sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

§ 6.

(1) Das Stimmrecht des einzelnen Mitglieds der Gemeindeförperschaften wird so bemessen, daß auf die Gesamtheit der Mitglieder für je ein volles Hundert der Seelenzahl der Gemeinde eine Stimme entfällt. In Gemeinden mit weniger als 100 Seelen erhält die Gesamtheit eine Stimme.

(2) Zu jeder dieser Stimmen (Abs. 1) tritt eine weitere Stimme bis zum Höchstbetrage von zehn Zusatz-

stimmen. Ferner treten für jede zweite Pfarrstelle 15 Stimmen, für jede dritte Pfarrstelle weitere 20, für jede vierte und folgende Pfarrstelle weitere 25 Stimmen hinzu.

(3) Die Festsetzung der Seelenzahl erfolgt nach § 2 des Gemeindevahlgesetzes.

§ 7.

Die Wahlen finden an einem von drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Oberkirchenrat, den Wahltag der Gemeindefkirchenrat, in Parochialverbänden das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung.

§ 8.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats als Wahlvorsteher in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Der Wahlvorsteher ernennt zwei bis vier Mitglieder zu Beisitzern und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand. § 4 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 9.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Diese sind bei der Wahlhandlung von den Wählern persönlich abzugeben.

(2) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(3) Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

§ 10.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgesetzten in der Reihenfolge des Vorschlags

unter Beachtung des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung zugewiesen.

§ 11.

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder scheidet er nachträglich aus der Provinzialsynode aus, so tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Vorgeschlagene, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört, und gemäß § 10 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten bei Einberufung eines Stellvertreters für einen vorübergehend behinderten Synodalen.

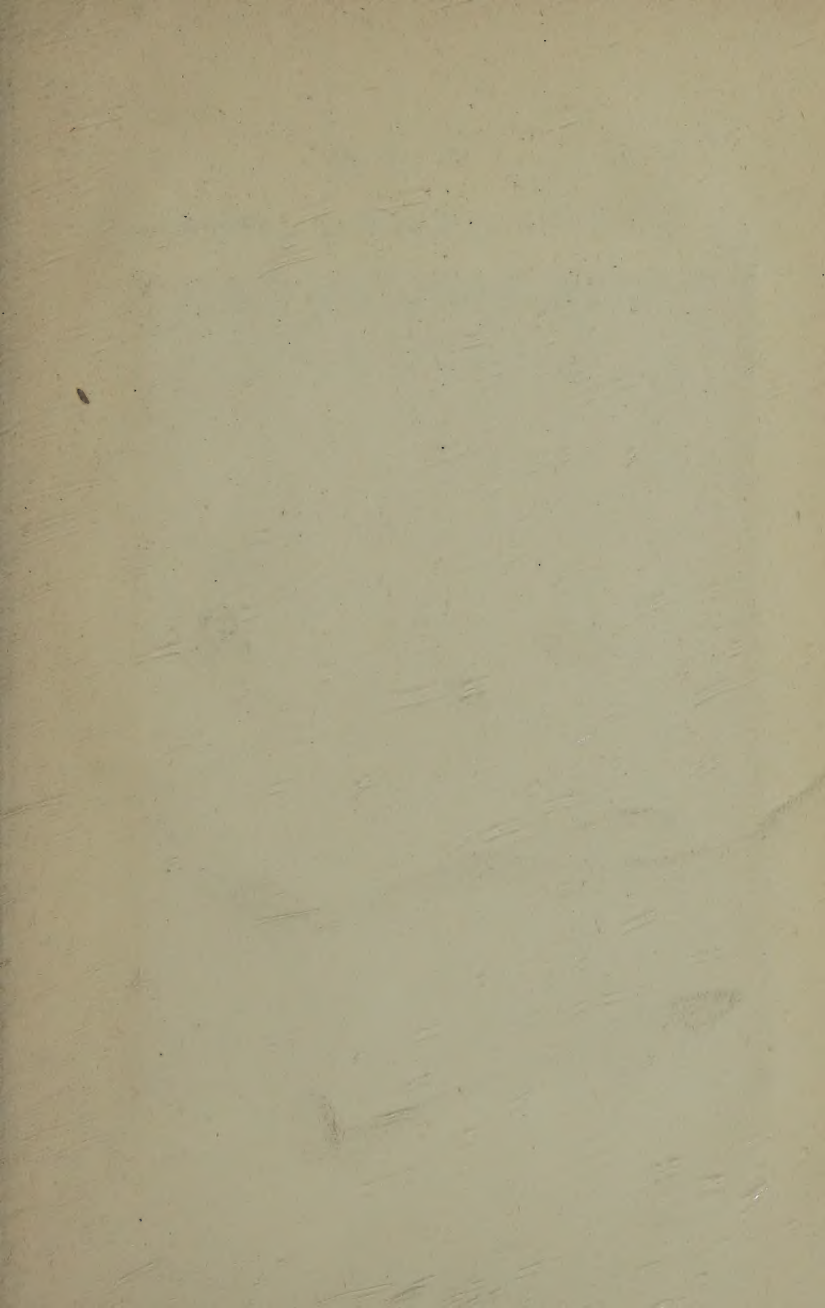
§ 12.

Die Kosten für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen, für die Tätigkeit der Wahlkommissare und der Wahlausschüsse werden aus Mitteln der Kirchenprovinz, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden bestritten.

§ 13.

Für das Wahlverfahren wird vom Kirchenrat eine Wahlordnung erlassen. In ihr ist auch die Aufstellung von Provinzlisten und die Auswertung der Reststimmen zu regeln.

Vaterländische
Berlin 51161
Verlags- und Kunstverlag
Johanniterstr. 1



76819

274.31

Bunke, E.W.O.E.

B884

274.31 76819

B884



T5-AEY-752

